

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

Erster Abschnitt. Grundgesetze und dazu gehörende Verordnungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

## Erster Abschnitt.

### Grundgesetze und dazu gehörende Verordnungen.

Nr. 1. Verordnung vom 3. Aug. 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (St.-G.-Bl. XII. 295)<sup>1)</sup>.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden u. u.

Nachdem die von Uns durch die Verordnung vom 31. Jan. d. J.<sup>2)</sup> berufene Generalsynode ein Verfassungsgesetz für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg beschlossen und Uns vorgelegt hat, Wir auch als oberster Bischof der Kirche zur Durchführung der derselben nach dem Artikel 73 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Befugniß der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Eintritt neuer kirchlicher Behörden und den Uebergang der Kirchengewalt auf dieselben nach den Bestimmungen des gedachten Verfassungsgesetzes genehmigt haben, verordnen Wir nunmehr in Anwendung des Art. 82 des Staatsgrundgesetzes und mit den unten folgenden Bestimmungen und Vorbehalten, daß mit dem 15. August 1849 die im Herzogthum Oldenburg bestehenden evangelischen Kirchenbehörden in Bezug auf die kirchliche Verwaltung außer Wirksamkeit treten und stellen mit diesem Tage die evangelische Kirche in diesem Landestheile unter die Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums, mit Beziehung auf die Art. 73 und 78 des Staatsgrundgesetzes.

Dabei bestimmen Wir für die bis hierzu mit dem Kirchtwesen verbundenen Verwaltungsweige und Zahlungen aus der Staatskasse:

1. In Betreff des Schulwesens bleiben die Geschäfte und Verpflichtungen der Kirchenbeamten einstweilen unverändert<sup>3)</sup>.

2. Bis zur Ausführung der in den Art. 81, 246 und 247 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen bleiben die Kirchenbeamten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und über die Kirchenbücher in

<sup>1)</sup> Die Kirchenverfassung vom 3. Aug. 1849 ist später durch das revidirte Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853 (s. unten Nr. 5) ersetzt. — An die Stelle der in dieser Verordnung angeführten Art. 73, 82, 78, 81, 246 und 247 des Staatsgrundgesetzes vom 11. März 1849 sind die Art. 78, 80, 33 und 214 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852 (s. unten Nr. 4) getreten.

<sup>2)</sup> Vgl. St.-G.-Bl. XII. 33.

<sup>3)</sup> Neu geregelt durch Schulgef. vom 3. April 1855, Art. 7, 9, 36, 65. (s. unten Nr. 43).

ihren bisherigen Obliegenheiten und unserm Consistorium (in der Herrschaft Teber zunächst der Consistorial-Deputation), welches Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise beauftragt haben, untergeben, daher auch an diese Behörden in den betreffenden Dispensationsfällen nach den bestehenden Vorschriften ferner zu berichten ist<sup>4)</sup>.

3. Diese Bestimmungen finden auch auf die künftig anzustellenden Kirchenbeamten Anwendung, welche mit der Uebernahme ihrer Kirchenämter ohne Weiteres in die obigen Verpflichtungen eintreten.

4. Die Besetzung der mit einem Kirchenamte verbundenen Lehramter bleibt der besonderen Verhandlung Unseres Consistoriums mit der kirchlichen Behörde in jedem einzelnen Falle vorbehalten<sup>5)</sup>.

5. Die für die evangelische Kirche aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen sollen, nach dem von uns bewilligten Antrage der Synode, bis zu weiterer Verfügung in der bisherigen Weise geleistet werden, wobei jedoch die noch erforderliche schlüssige Auseinandersetzung zwischen Staat, Kirche und Schule und eventuell die Ausführung der wegen einstweiliger Uebernahme der desfallsigen Verpflichtungen von Seiten der evangelischen Kirche im Einverständniß mit der Synode getroffenen Bestimmungen vorbehalten bleiben<sup>6)</sup>.

Wir bringen diese Anordnungen zur Kunde aller derer, die es angeht, insbesondere der Angehörigen der evangelischen Kirche mit dem herzlichsten Wunsche, daß die evangelische Kirche des Herzogthums, deren Wohl Wir Uns stets mit theilnehmendster Sorge haben angelegen sein lassen, in ihrer jetzigen Umgestaltung unter göttlichem Beistande sich fort und fort zu immer wachsendem christlichen Leben entwickeln und die sittliche Kraft ihrer Bekenner zum Segen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft unablässig fördern möge!

**Nr. 2.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Jan. 1850, betr. die Zuweisung der s. g. Kirchenpolizei an die Regierung.

Nachdem mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung die bisher vom Consistorium als kirchlicher Behörde geübte

<sup>4)</sup> Vergl. hierzu Art. 3 der Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums; unten Nr. 6 — und über die Führung der Kirchenbücher §§. 3, 4 der Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander; unten Nr. 3.

<sup>5)</sup> Vergl. R.-G. vom 3. Jan. 1856, wegen Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; unten Nr. 46.

<sup>6)</sup> Im Jahre 1870 ist zwischen Staat und Kirche ein Abkommen getroffen, wonach ersterer der letzteren jährlich eine Baushumme von 48600 *M.* zugesteht (der katholischen Kirche 22635 *M.*) gegen Uebernahme der vom Staat bisher einzelnen Gemeinden- und Kirchenbeamten geleisteten Zuschüsse zum Gesamtbetrage bis zu 12045 *M.* auf die Centralkirchenkasse. Das Abkommen ist mit dem Ablaufe von je 9 Jahren vom 1. Jan. 1870 an gerechnet beiderseits kündbar, vergl. gedr. Verhandl. der X. Landesynode 10, Anl. 1 ff. 8. Die Bedingung, daß keine Kirchensteuer zur Bestreitung allgemeiner Kircheng Ausgaben ausgeschrieben werden dürfe, hat der Staat seit 1876 fallen lassen. Vergl. Bemerkungen zum Finanzgesetz vom 31. Dez. 1875. St.-G.-Bl. XXIV., 24 f. sowie zu allen ferneren Finanzgesetzen.

f. g. Kirchenpolizei<sup>1)</sup> bei den durch die Errichtung des Oberkirchenraths veränderten Verhältnissen, so weit dieselbe weltlichen Ursprungs ist, der Regierung als allgemeiner Landespolizeibehörde zugewiesen worden ist, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

**Nr. 3.** Landesherrliche Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander (St.=G.=Bl. XII. 541). Da in manchen weltlichen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, wo Angehörige verschiedener Religionsgesellschaften neben einander wohnen, bisher noch Genossen der einen dem Pfarrrechte (jus parochiale) der andern unterworfen waren, ein solches Verhältniß aber dem im fünften Abschnitt<sup>1)</sup> des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Grundsätzen in mehrfacher Hinsicht nicht entspricht und einer Aenderung dringend bedarf; die Regelung der Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften zu einander auch über den Kreis der von jeder Religionsgenossenschaft selbstständig zu ordnenden Angelegenheiten hinausgeht, mithin nur durch Anordnung der Staatsgewalt erfolgen kann; ferner auch bis zur Einführung der bürgerlichen Standesbücher und der bürgerlichen Ehe, so wie bis zur Erlassung eines die sämtlichen Verhältnisse der Kirche zum Staate umfassenden Gesetzes manche kirchliche Einrichtungen von denen des Staats nicht geschieden werden können, so verordnen Wir auf den, nach eingeholten Gutachten der verschiedenen kirchlichen Vorgesetzten vom Vorstande des Departements der Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten im Staatsministerium Uns erstatteten Vortrag zur Ausführung der Art. 73, 75, 77 und 79 des Staatsgrundgesetzes<sup>2)</sup> wie folgt:

§. 1. I. Anerkennung der Kirchengemeinden verschiedener Religionsgenossenschaften. Die einzelnen Kirchengemeinden derjenigen verschiedenen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschaftsrechte haben (Art. 77 des Staatsgrundgesetzes), bleiben und werden in ihrem dermaligen Bestande als Corporationen anerkannt.

Unter welchen Voraussetzungen den sich etwa neu bildenden Religionsgesellschaften oder den neu zu errichtenden Einzelgemeinden anerkannter Religionsgenossenschaften künftig Corporationsrechte ertheilt werden können, bleibt näherer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Den als Corporationen anerkannten Einzelgemeinden der verschiedenen Religionsgenossenschaften (§. 1) wird gleichberechtigte Selbstständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit von einander gewährleistet. Kein Mitglied einer solchen Gemeinde kann ferner in irgend einer Beziehung dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein.

Insbesondere werden damit die katholischen Gemeinden in Oldenburg und Tever, sowie die protestantischen Gemeinden zu Bextha, Goldenstedt,

<sup>1)</sup> d. h. Kirchenhoheit, vermöge welcher der Staat der Kirche seinen Schutz zu verleihen hat. Verfügung des Staatsministeriums vom 6. Nov. 1865 (Magazin für die Verwaltung VI. 265).

<sup>2)</sup> Viertes Abschnitt des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

<sup>3)</sup> Art. 78, 81, 76, 77, 35 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Fladderlohausen, Cloppenburg und Wulfenau als Corporationen mit denselben Rechten, welche den bereits längere Zeit bestehenden Kirchengemeinden zugestanden, anerkannt.

Dasselbe gilt von den bereits vorhandenen unter Aufsicht des Landrabbiners stehenden jüdischen Kirchengemeinden.

§. 3. II. Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. In einer jeden als Corporation anerkannten Einzelgemeinde der bestehenden christlichen Religionsgenossenschaften sollen besondere Kirchenbücher nach den darüber geltenden Vorschriften geführt werden. Einer Anzeige der in einer solchen Gemeinde vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle zum Zweck der Eintragung in das Kirchenbuch einer anderen Religionsgenossenschaft bedarf es nicht weiter.

Die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle für die jüdischen Kirchengemeinden (§. 2) führt der Landrabbiner; die in diesen Gemeinden vorkommenden Geburts- und Sterbefälle sind zum Zweck der Eintragung ohne Verzug dem Vorsteher und von diesem dem Landrabbiner anzuzeigen, wogegen die im §. 22 der Verordnung vom 14. Aug. 1827 vorgeschriebene Führung solcher Register durch den Ortspfarrer, sowie desfallsige Anzeige an denselben aufhört.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung von Kirchenbüchern in den protestantischen und katholischen Gemeinden, wo solche bisher noch nicht vorschriftsmäßig geführt sein sollten, hat Unser Consistorium nach Rücksprache mit dem evangelischen Oberkirchenrathe, und das bischöfliche Offizialat in Bechta in Einverständnis mit Unserer Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche; die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Register für die jüdischen Kirchengemeinden und über die Anzeigen an die Vorsteher jüdischer Gemeinden, so wie dieser an die Landrabbiner, hat Unsere Regierung zu erlassen.

§. 4. Hinsichtlich der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter denjenigen Eingewohnten, welche einer einzelnen anerkannten Kirchengemeinde im Herzogthum Oldenburg (§. 1) nicht angehören, finden folgende Vorschriften Anwendung:

— — — — —<sup>3)</sup>  
 §. 5. III. Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren an die Kirchenbeamten einer fremden Confession. Die einer vom Staate anerkannten Kirchengemeinde (§. 1) angehörigen Gemeindeglieder haben fortan keinerlei Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenbeamten einer anderen Confession zu bezahlen.

Die Gebühren für Publicationen, Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige Bescheinigungen sind jedoch dahin nicht zu rechnen.

§. 6. Für die bloße Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle in die betreffenden Listen von Seiten eines Geistlichen fremder Confession (§. 4) werden keine Gebühren bezahlt.

<sup>3)</sup> Diese Bestimmungen sind wegfällig geworden durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§. 7. Kein Kirchenbeamter hat das Recht, bei Angehörigen einer anderen Confession Amtshandlungen wider den Willen der Betheiligten vorzunehmen; eben so wenig kann er von Angehörigen einer anderen Confession Gebühren fordern für Amtshandlungen, die er nicht selbst vorgenommen hat.

§. 8. Hinsichtlich der Beerdigungen bleibt es einstweilen bei der bisherigen Verpflichtung der kirchlichen Gemeinden, die Leichen von Nichtangehörigen, welche keinen eigenen oder gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhof ihrer Confessionsverwandten zu bringen pflegen, auf den Gemeindef Kirchhof aufzunehmen<sup>4)</sup>; jedoch wird eine gesetzliche Regulirung aller die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse vorbehalten.

Bis dahin sind in solchen Fällen diejenigen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, welche bei Beerdigungen von Gemeindegliedern in Anwendung kommen und müssen die ortsüblichen Gebühren für Grabstellen, Leichenbestattung und Todtengräberdienst in allen Fällen bezahlt werden.

§. 9. IV. Theilnahme an der Verpflichtung zur Tragung der Kirchenlasten. Alle nach Art. 59 Ziffer 4 des Staatsgrundgesetzes<sup>5)</sup> für ablösbar erklärte Abgaben und Leistungen, welche bisher von Angehörigen der einen Confession den Geistlichen, Kirchendienern oder Kirchenlasten einer anderen Religionsgenossenschaft entrichtet wurden, sind auch ferner bis zu erfolgter Ablösung und bezahlter Entschädigung nach den Vorschriften des zu erlassenden Ablösungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Confession des Berechtigten oder Verpflichteten beibehalten.

§. 10. Zur Tragung kirchlicher Genossenschafts-Abgaben — Umlagen — (Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes<sup>6)</sup>) können die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer anderen Confession nicht zugezogen werden.

§. 11. Schlußbemerkung. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Febr. d. J. in Kraft.

**Nr. 4.** Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 (St.-G.-Bl. XIII. 139.) II. Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen. Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33. §. 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

<sup>4)</sup> Vergl. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725, XII., §. 10; unten Nr. 178. Rescr. des Staatsministeriums vom 6. Nov. 1865; unten Nr. 53.

<sup>5)</sup> Art. 63 §. 4 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

<sup>6)</sup> Art. 63 §. 6 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren<sup>1)</sup>.

Art. 34. §. 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

§. 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen<sup>2)</sup>.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen<sup>3)</sup>.

Art. 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37. §. 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“. Zusätze zu dieser Formel so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, unten Nr. 185.

<sup>2)</sup> Diese Befugniß der Eltern ist eine unbeschränkte. Die Beschränkungen nach der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Febr. 1810 hinsichtlich gemischter Ehen sind dadurch aufgehoben (Rtschr. f. Verwaltung und Rechtspflege X. 138.)

<sup>3)</sup> Vergl. Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856, unten Nr. 16.

<sup>4)</sup> Vergl. die Bekanntmachung des D.-K.-M. vom 8. Okt. 1864, betr. die Eidespredigt unten Nr. 161. Die Civil- und die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich enthalten die Vorschrift (C.-P.-D. §. 443, St.-P.-D. §. 62): „Der Eid beginnt mit den Worten: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe“. — Der Zeugeneid (C.-P.-D. §. 355, St.-P.-D. §. 69), desgleichen der Eid der Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 56), der Geschworenen (G.-V.-G. §. 96), der Sachverständigen (St.-P.-D. §. 77), sowie der Offenbarungseid im Zwangsvollstreckungsverfahren (C.-P.-D. §. 74, 782) wird nöthigenfalls durch Geld- oder Haftstrafen erzwungen. — Die Eidesmündigkeit beginnt für den Zeugeneid mit dem 16. Lebensjahre (St.-P.-D. §. 56, C.-P.-D. §. 358), zum Partheieneid im Civilproceß sind alle prozeßfähigen Personen fähig (C.-P.-D. §. 435).

Sarwey. Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich I., S. 621: „Anträge auf Abänderung des §. 443 C.-P.-D. durch Streichung der Worte: bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, eventuell auf Zulassung des Eides durch die kurze Formel: ich schwöre, für solche Personen, welche keiner der im Reich anerkannten Religionsgesellschaften angehören, wurden in der 127. und 128. Sitzung der Justizcommission, ebenso in der 12. Sitzung des Reichstages am 20. Nov. 1876 gestellt, jedoch abgelehnt und die Ablehnung im Wesentlichen damit begründet: bei allen Völkern stehe der Eid in Beziehung zur Gottheit, einem höheren Wesen; wenn

§. 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt<sup>5)</sup>.

Art. 65. — — — — —

§. 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. Die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2. Die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten<sup>6)</sup>.

IV. Von den Religionsgesellschaften. Art. 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 gewährleisteten Religionsfreiheit. (Es besteht indeß keine Staatskirche<sup>7)</sup>).

Art. 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen<sup>8)</sup> finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

der Schwurpflichtige erkläre, nicht schwören zu können, weil er an einen Gott nicht glaube, fehle die Garantie, welche in dem Eide gesucht und gefunden werden müsse; in England werde ein solcher gleich demjenigen behandelt, welcher den Eid verweigere. Die unermessliche Majorität der Nation würde es nicht verstehen, wenn man ihr einen andren Eid aufzwingen wollte, es würde hierin eine Beschränkung der Gewissensfreiheit liegen; für Thoren mache man kein Gesetz“.

Entscheidung des preussischen Justizministers vom 18. Dec. 1880: Die Hinzufügung weiterer dem Religionsbekenntniß des Schwörenden entsprechender Bethenungsformel sei gesetzlich nicht ausgeschlossen und unterliege keinem Bedenken. „Freilich werde der Richter solche Zusätze nicht gestatten dürfen, welche mit dem Wesen des Eides nicht vereinbar seien oder auf eine Negirung der in den Eidesworten enthaltenen Bethenung hinausliefen. Dagegen sei kein Grund ersichtlich, weshalb es unstatthaft sein sollte, solche Worte hinzuzufügen, durch welche die in der Eidesformel enthaltene Bethenung im Sinne des Schwörenden nur verstärkt werde.“ Am wenigsten dürfe der Eid, der mit Hinzufügung einer confessionellen Bethenung geleistet werde, als nicht geleistet gelten. (Dove-Friedberg Ztschr. für Kirchenrecht XVI. S. 167.)

<sup>5)</sup> C.-P.-D. §. 446. St.-P.-D. §. 64. Der Eidesleistung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethenungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Bethenungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

<sup>6)</sup> Gef. vom 18. Mai 1855, betr. die anderweitige Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer. Art. 6 Ziff. 2, unten Nr. 32. Gem.-D. Art. 47 §. 2 Ziff. 1, unten Nr. 33.

<sup>7)</sup> Vergl. Gef. vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums. Art. 5. Dem Departement der Kirchen und Schulen sind zugewiesen:

a) Die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staates hinsichtlich der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, überhaupt in allen religiösen Beziehungen (St.-G.-B. XX. 879).

<sup>8)</sup> Vergl. St.-Gr.-G. Art. 50 §. 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden und Art. 51 §. 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzuziehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen.

Art. 76. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben<sup>9)</sup> (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78. §. 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig unbeschadet der Rechte des Staats.

§. 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübeck<sup>10)</sup> und Birkenfeld<sup>11)</sup>, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 3/15. Aug. 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§. 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§. 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Oberen in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Guttheißung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge.

Art. 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens, sowie bei der stiftungsmäßigen<sup>12)</sup>

<sup>9)</sup> Vergl. Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. verschiedene Religionsgesellschaften. §. 2. oben Nr. 3.

<sup>10)</sup> Die Aenderung ist theilweise getroffen durch Ges. vom 9. Sept. 1864, betr. Organisation der evang.-lutherischen Kirchengemeinden Cutin, Malente und Ratkau, ausgedehnt auf die Kirchengemeinden Gleichendorf, Ahrensböck und Curau durch Gesetz vom 18. Nov. 1869, sowie durch Ges. vom 24. Febr. 1880, vom 8. Febr. 1881 und vom 16. Mai 1884, betr. die Organisation der Kirchengemeinde Gniffau bezw. Süßel bezw. Neutkirchen.

<sup>11)</sup> Die Aenderung ist getroffen durch Ges. vom 5. Sept. 1855, betr. Organisation der Kirchengemeinden in Birkenfeld.

<sup>12)</sup> Vergl. St.-Gr.-G. Art. 216. §. 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind<sup>13)</sup>.

Art. 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge<sup>14)</sup> wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

§. 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Beteiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

<sup>13)</sup> Vergl. Gem.-D. Art. 42. §. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stammvermögen) an Immobilien, Capitalien und Berechtigungen unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile desselben durch andere Ertrag gewährende Objecte sofort oder mindestens allmählig nach näher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesamtwert und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Capitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. d. Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

§. 2. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen und ist zu diesem Zwecke für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

§. 3. Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, stattfinden.

Art. 43. Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle des Streits die Gerichte, gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Art. 44. Das gesammte Gemeindevermögen ist so zu verwalten und zu benutzen, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

Außerordentliche Benutzungen des Gemeindevermögens, welche die Substanz selbst angreifen insbesondere auch außerforstmäßige Abholzungen größerer Forsten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Art. 64. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke steht den Gemeindeorganen zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung eingesetzt ist.

Es darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen, als dem Stiftungszwecke verwandt werden.

Art. 65. Das der Verwaltung der Gemeinde anvertraute örtliche Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande unvermindert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste aus den Einkünften desselben wieder zu ergänzen.

<sup>14)</sup> Vergl. Gem.-D. Art. 49. §. 1. Die Staatsbehörden sind verpflichtet den Vorständen zum Behuf der Herstellung der Umlageregister gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Copialien Abschriften der amtlichen Steuerlisten zu geben.

Art. 59. Die Gemeindesteuern und Abgaben und die Geldbeträge der Dienste, imgleichen die in die Gemeindecasse fließenden Gebühren und Geldstrafen, sowie alle sonstige Gemeindegefälle, werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden und eine Mahnung (Zahlungsbefehl, Anfrage)

V. Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Art. 82.  
§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei<sup>15)</sup>.

Art. 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Art. 89. §. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungsanstalten derselben Konfession ist gestattet.

XII. Allgemeine Bestimmungen. Art. 214. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden<sup>16)</sup>.

Nr. 5. Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853 (R.-G.-Bl. II. 1). Erster Abschnitt, Von der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes im Allgemeinen. Art. 1. Die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied der evangelischen Gesamtkirche<sup>1)</sup>.

erfolglos geblieben ist, in den Städten I. Classe von dem Stadtmagistrate und in den übrigen Gemeinden von den Staatsbehörden durch sofortige Execution beige-  
trieben. Die Mahnung wird vom Vorstand verfügt und vom Gemeindediener voll-  
zogen, der dafür die für Zahlungsbefehl in staatlichen Steuerangelegenheiten von den  
Pflichtigen zu zahlenden Gebühren bezieht (s. auch Ges. vom 14. April 1882, betr.  
die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. St.-G.-Bl.  
XXVI. 249 und Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1882, betr.  
das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvoll-  
streckungen wegen Geldforderungen.)

<sup>15)</sup> Zu Art. 82, §§. 2 und 3. Vergl. Schulgesetz vom 3. Apr. 1855, Art. 1, 2, 3 §. 7, 5, 6, 7, §. 3 Ziff. 2 §. 4, 9. 36; unten Nr. 43.

<sup>16)</sup> Vergl. Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Per-  
sonenstandes und die Eheschließung; unten Nr. 185.

<sup>1)</sup> Die Grenzen des Herzogthums decken sich nicht genau mit den Grenzen der  
Landeskirche, indem die preussischen Ortschaften Silland, Schlepens und Loppelt der  
oldenburgischen Kirchengemeinde Schortens, die bremische Ortschaft Grolland der

Art. 2. Sie steht demnach auf dem Grunde der Heiligen Schrift und bleibt in Uebereinstimmung mit den Bekenntnissen der Deutschen Reformation, vornehmlich mit der Augsburgerischen Konfession.

Art. 3. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

Art. 4. Der dem evangelischen Bekenntnisse zugethane Großherzog hat das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung.

Zweiter Abschnitt. Von den Gemeinden und ihrer Vertretung. I. Die Pfarrgemeinden. A. Bestand und Befugnisse derselben im Allgemeinen. Art. 5. Die evangelisch-lutherische Kirche des Landes besteht aus Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden), deren räumlicher Umfang der Pfarrsprengel (das Kirchspiel) ist.

Art. 6. Die bisherige örtliche Begrenzung der Pfarrsprengel wird beibehalten, vorbehaltlich gesetzlicher Aenderung, wo es deren bedarf.

Art. 7. Der Wohnsitz innerhalb des Pfarrsprengels<sup>2)</sup> begründet für jedes Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche die Einparrung und damit die Theilnahme an den Rechten und Pflichten eines Gemeindegens<sup>3)</sup>.

Art. 8. Jeder Gemeindegens hat Antheil an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen, auch, wenn ihm die gesetzlichen Bedingungen nicht fehlen, das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und die Wählbarkeit in die Vertretung der Gemeinde.

Art. 9. Jeder Gemeindegens hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, und ist rechtlich verbunden, den ihn gesetzlich treffenden Theil der Kirchenlasten zu tragen.

Art. 10. Jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Art. 11. Die Pfarrgemeinde übt ihre Befugnisse durch Gemeindeversammlungen, durch den Kirchenrath (das Presbyterium) und durch den Kirchenausschuß.

Art. 12. Für die Ausländer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und die evangelischen Christen nicht lutherischen Bekenntnisses, welche innerhalb des Herzogthums Oldenburg einen dauernden Aufenthalt haben und zur Pfarrgemeinde, in deren Sprengel sie wohnen, in ein festgeregeltes

oldenburgischen Kirchengemeinde Stuhr, die preußische Ortschaft Neuentlande der oldenburgischen Kirchengemeinde Deedesdorf, dagegen die oldenburgischen Ortschaften Schwingenburg und Schwingenfeld der preußischen Kirchengemeinde Buttell eingeparrt sind.

<sup>2)</sup> Vergl. Gem.-D. Art. 3 §. 1. Zur Gemeinde gehören — — — — alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne haben, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

<sup>3)</sup> Die Einparrung ist nicht abhängig von der oldenburgischen Staatsangehörigkeit, vergl. Art. 7 §. 1 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865, betr. die Ausbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden, neue Bestimmung vom 22. Dec. 1882, unten Nr. 278 und Motive zu demselben. Verhandl. der 14. Landesynode Anl. 88.

Verhältniß zu treten wünschen, wird ein allgemeines Gesetz das Nähere feststellen<sup>4)</sup>.

B. Von den Gemeindeversammlungen. Art. 13. Die Gemeindeversammlungen sind allgemeine oder engere.

Art. 14. §. 1. Die allgemeine Gemeindeversammlung wird aus allen selbstständigen Männern der Pfarngemeinde gebildet, welche das 25. Jahr vollendet haben, nicht vom Stimmrechte ausgeschlossen und nicht durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniß geben<sup>5)</sup>.

§. 2. Als selbstständig ist Derjenige nicht anzusehen:

1. der unter Curatel steht,
2. der innerhalb des letzten Jahres Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat,
3. der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht<sup>6)</sup>.

§. 3. Ausgeschlossen ist Derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich oder nach den Bestimmungen dieser Verfassung abgesprochen ist,
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des 5. Jahres nach überstandener Strafe,
3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (3. 2.) in den Stand der Anschulldigung versetzt ist, so wie Derjenige, gegen

<sup>4)</sup> Bezieht sich nur auf solche Ausländer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche keinen eigentlichen Wohnsitz im Herzogthum haben. Vergl. die Noten zu Art. 7.

<sup>5)</sup> Vergl. Synodalabschied für die 9. ordentl. Landesynode vom 12. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. III., 5): I. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Landesynode werden Wir folgende Gesetze verkünden:

3. ein Gesetz wegen Aufhebung einiger kirchlichen Brüche.

In Beziehung auf dieses letzte Gesetz sehen Wir Uns übrigens zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir dasselbe nur deshalb in der von der Landesynode beschlossenen Beschränkung allenfalls für genügend gehalten haben, weil auch ohne eine neue gesetzliche Bestimmung die Zulässigkeit seelsorgerlicher Bemühungen den früher Bruchfälligen gegenüber (das Gesetz bezieht sich auf Anticipationsfälle und uneheliche Geburten) sich von selbst versteht, und nach Art. 14 §. 1, Art. 30 Z. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes das Recht des Kirchenraths, diejenigen, welche durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniß geben, bei Feststellung der Stimmlisten auszuschließen nicht zweifelhaft sein kann.

Vergl. auch Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung VII.; unten Nr. 187, desgl. Erlaß vom 24. Mai 1880, betr. gemischte Ehen; unten Nr. 49.

<sup>6)</sup> Die Worte sind copulativ zu nehmen und bezeichnen in ihrer Verbindung den Begriff der Abhängigkeit von einem Brodherrn und der Zugehörigkeit zu einem fremden Hauswesen. Sie beziehen sich also nicht auf (volljährige) Hausböthne, welche bei den Eltern im Hause wohnen, auch wenn sie Lohn von diesen erhalten; auch nicht auf Arbeiter ohne eigenen Heerd, welche sich Kost und Pflege bei anderen Leuten auf eigene Kosten verschaffen; auch nicht auf Arbeiter mit eigenem Heerd, welche bei Anderen (theilweise) Kost und Lohn nehmen. Refcr. des D.-R.-R. vom 3. Dec. 1863 — v. 25. Juli 1865 — vom 16. Nov. 1880.

welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung beziehungsweise der Haft.

Art. 15. Die engere Gemeindeversammlung wird aus denjenigen Mitgliedern der allgemeinen Gemeindeversammlung gebildet, welche zu Kirchenumlagen (abgesehen von den nach Art. 118 etwa erforderlichen Umlagen) beizutragen verpflichtet sind<sup>7)</sup>. In den Gemeinden, in welchen solche Kirchenumlagen nicht nothwendig sind, kann so lange eine engere Gemeindeversammlung nicht gebildet werden, als eine Umlage nicht erforderlich wird<sup>8)</sup>.

Art. 16. §. 1. Die allgemeine Gemeindeversammlung hat die Kirchenältesten zu wählen und bei der Besetzung von Pfarrstellen nach Maßgabe des Gesetzes<sup>9)</sup> mitzuwirken.

§. 2. Die engere Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte den Kirchenausschuß; es müssen jedoch zwei Drittel der Ausschussmitglieder zu denjenigen Gemeindegossen gehören, welche mit ihrem in der Kirchengemeinde belegenen Grundbesitz<sup>10)</sup>

entweder

a) mindestens mit 5 Rthlr. zur Grund- und Gebäudesteuer, oder:

b) mit 2 Rthlr. zur Gebäudesteuer allein jährlich angesetzt sind.

Wenn aber in einer Gemeinde die Zahl solcher Grundbesitzer die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder nicht wenigstens um das Sechsfache übersteigt, so hat der Oberkirchenrath in entsprechender Weise das gedachte Steuerquantum herunter zu setzen<sup>11)</sup>. Wo eine engerere Gemeindeversammlung nicht besteht, hat die allgemeine Gemeindeversammlung auch den Kirchenausschuß zu wählen.

§. 3. Außerordentliche Gemeindeversammlungen werden berufen, wenn der Oberkirchenrath die Berufung verfügt.

<sup>7)</sup> Danach gehören auch alle diejenigen zur engeren Gemeindeversammlung, welche nach dem Gesetz vom 21. Jan. 1865 zu den persönlichen Kirchenlasten beitragen; desgleichen alle Nutznießer des Vermögens ihrer Frauen oder Kinder, welche aus dieser Nutznießung zu den Kirchenumlagen heranzuziehen sind; nicht aber Hausjöhne, deren Vermögen im Nießbrauch der Eltern steht und Kirchenbeamte hinsichtlich ihres Benefiziums, von welchem keine Kirchensteuern zu entrichten sind. Rescr. des D.-K.-R. vom 14. Juni 1865 — vom 13. Febr. 1871 — vom 3. Oct. 1882.

<sup>8)</sup> Ist sie einmal gebildet, so geht sie nicht etwa wieder ein, falls in einem oder mehreren Jahren keine Umlagen erforderlich sind. Verf. des D.-K.-R. vom 4. Nov. 1880. — Der eventuell von der weiteren Gemeindeversammlung zu wählende Ausschuß muß den Anforderungen des Art. 16 §. 2 entsprechen. Rescr. des D.-K.-R. vom 31. Jan. 1877.

<sup>9)</sup> Vergl. K.-B.-G. Art. 91 Abs. 2, und K.-B.-G. Anlage A. II., §§. 6—12.

<sup>10)</sup> Der Grundbesitz muß im Eigenthum des zu Wählenden stehen, bloßer Nießbrauch genügt nicht. Rescr. des D.-K.-R. vom 13. März 1877. — Die Stimmen, welche auf nicht geeignete Gemeindegossen gefallen, sind als nicht abgegeben anzusehen. Rescr. des D.-K.-R. vom 13. Febr. 1877.

<sup>11)</sup> Gef. vom 20. Jan. 1871 (K.-G.-Bl. III., 87).

Art. 17. Die Gemeindeversammlungen werden unter Angabe ihres Zwecks vom Kirchenrathe berufen. Ein Mitglied des Kirchenraths eröffnet und leitet die Verhandlungen, ausgenommen bei den Predigerwahlen.

C. Von dem Kirchenrathe. Art. 18. Der Kirchenrath besteht aus dem oder den das Pfarramt verwaltenden Geistlichen und mehreren zu Kirchenältesten gewählten Gemeindegliedern. Der Hilfsprediger ist berechtigt an den Berathungen des Kirchenraths Theil zu nehmen, hat jedoch ein Stimmrecht nur dann, wenn er als Vertreter des Pfarrers anwesend ist.

Art. 19. Die Kirchenältesten haben die Aufgabe, den Geistlichen in der christlichen Berathung und Pflege der Gemeinde beizustehen.

Art. 20. Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. Sie beträgt wenigstens

4	in	Gemeinden	unter	1000	Kirchengenossen
6	"	"	von 1000 bis	1500	"
8	"	"	"	1500	" 3000
10	"	"	"	3000	" 5000
12	"	"	"	über	5000

Der Kirchenrath kann beschließen, daß eine größere Zahl von Ältesten dauernd oder für eine beschränkte Zeit, und daß aus bestimmten Theilen des Sprengels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde.

Art. 21. Die Kirchenältesten werden von der allgemeinen Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Die bei Erlassung dieses Gesetzes im Amte stehenden Kirchenältesten scheiden nach Ablauf der 4 Jahre, für welche sie gewählt sind, aus dem Kirchenrathe und werden die zum erstenmale (1853) eintretenden, des Uebergangs wegen, nur auf fünf Jahre gewählt<sup>12)</sup>.

Art. 22. Wählbar zu Ältesten sind alle Mitglieder der allgemeinen Gemeindeversammlung, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wähler haben bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und kirchlichem Sinn zu richten.

Art. 23. Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. auf drei Jahre von Denjenigen, welche unmittelbar vorher Kirchenälteste gewesen sind;
2. überhaupt bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer Umstände, welche der Uebernahme des Amtes entgegenstehen, oder billig davon befreien.

<sup>12)</sup> Nach den von der Landesynode gebilligten Motiven des Entwurfs zum Gesetz vom 7. April 1886, betr. Abänderung von Artikel 111 Ziffer 13 des R.-V.-G. sind „die Kirchenältesten nicht als angestellte Beamte der Kirche, wie sie die Bestimmungen in Ziffer 12 und 13 des Artikels 111 im Auge haben, anzusehen, sondern als Vertreter der Gemeinde, über welche dem Oberkirchenrathe allerdings auch ein Aufsichtsrecht zusteht, analog dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Communalbehörden nach Art. 94 ff. der Gemeindeordnung, aber nicht auf Grund der Ziffern 12 und 13, sondern auf Grund der Ziffern 3, 17, 18 und 19 des Artikels 111. (Vergl. gedr. Verhandl. der XV. Landesynode 24 Anl. 112, 115).

Ueber die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kirchenrath, vorbehaltlich der Berufung an den Oberkirchenrath<sup>13)</sup>.

Art. 24. Die Entlassung eines Aeltesten wird nach Anhörung des Kirchenraths von dem Oberkirchenrath ausgesprochen:

1. wegen jedes die Wählbarkeit in den Kirchenrath aufhebenden Grundes;
2. wegen erwiesener Untüchtigkeit;
3. wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht.

Wer sich ohne erheblichen Grund weigert, das Aeltestenamnt zu übernehmen oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchenrathe entlassen ist, verliert auf 3 Jahre sein Stimmrecht<sup>14)</sup>.

Art. 25. Scheidet ein Kirchenältester vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die noch übrige Zeit ein anderer zu wählen. Der Kirchenrath kann beschließen, daß solche Ergänzungswahl unterbleibe, so lange er noch drei Viertel seiner Mitglieder behält, und wenn der Neueintretende nicht mindestens 6 Monate im Amt sein kann.

Art. 26. Die Wahlhandlung wird, unter angemessener Ermahnung an die Wähler, an zwei Sonntagen von der Kanzel verkündigt und am folgenden Sonntage nach beendigtem Gottesdienste unter Leitung des Kirchenraths vorgenommen.

Art. 27. Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung (Anlage A. I.) enthaltenen Vorschriften.

Art. 28. Die Gewählten werden am nächsten Sonntage der Gemeinde vorgestellt und in einer von der oberen Kirchenbehörde zu bestimmenden Form feierlich verpflichtet<sup>15)</sup>.

Art. 29. Wer zwölf Jahre nacheinander Aeltester gewesen ist, wird Ehrenältester und ist als solcher berechtigt, an den Verhandlungen des Kirchenraths Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht<sup>16)</sup>.

Art. 30. Dem Kirchenrathe steht, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinde zu, insbesondere:

1. die Pflege des christlichen Lebens;
2. die gesetzmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend<sup>17)</sup>;

<sup>13)</sup> Für Denjenigen, welcher abgelehnt hat, ist eine Neuwahl vorzunehmen; es tritt nicht Derjenige für ihn ein, welcher bei der Wahl nach ihm die meisten Stimmen gehabt hat. Rescr. des D.-K.-R. vom 2. Januar 1880.

<sup>14)</sup> Ueber den freiwilligen Austritt enthält das K.-B.-G. keine ausdrücklichen Bestimmungen. Vergl. darüber Rescr. des D.-K.-R. vom 1. März 1881 (s. unten Nr. 70).

<sup>15)</sup> Vergl. Erlaß des D.-K.-R. vom 17. Juni 1853, betr. Verpflichtung der Kirchenältesten; unten Nr. 66. — Bei unmittelbarer Wiederwahl genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung. Rescr. des D.-K.-R. vom 3. Febr. 1874.

<sup>16)</sup> Das Amt eines Ehrenältesten kann abgelehnt werden; wird der Ehrenälteste wieder gewählt und lehnt nicht ab, so hat er auch Stimmrecht. Rescr. des D.-K.-R. vom 26. Juli 1871.

<sup>17)</sup> Vergl. Ausschreiben vom 30. Nov. 1866, betr. die Mitwirkung der Kirchenräthe bei der Aufsicht über die Schulen; unten Nr. 43, Note 24.

3. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich der Gottesdienstordnung und der Sonntagsfeier;
4. die kirchliche Armen- und Krankenpflege, erstere, soweit erforderlich, im Einverständniß mit den Armenbehörden; Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Verstraft. Die Aeltesten dürfen sich dabei auch durch andere von dem Kirchenrath gewählte Gehülften unterstützen lassen;
5. die Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens der Gemeinde. Die besondere Aufsicht über alle zum Vermögen der Kirchengemeinde gehörigen Gebäude, ingleichen über die vorkommenden Bauten, führt der Kirchenrath durch einzelne seiner Mitglieder, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen;
6. die Leitung des Kirchenrechnungswesens der Gemeinde nach Maßgabe der Anlage B;
7. der Vorschlag zur Besetzung der Organistenstellen und die Anstellung der unteren Kirchenbeamten. Die Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, wird nach Erlassung des Schulgesetzes gesetzlich geregelt werden<sup>18)</sup>;
8. die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode (Art. 46);
9. die Ertheilung von Zeugnissen, die nicht auf Auszüge aus den Kirchenbüchern sich beschränken<sup>19)</sup>;
10. die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen (Art. 17)<sup>20)</sup>;
11. die Aufstellung und Fortführung der Wahllisten, so wie die Entscheidung über die dagegen vorgebrachten Reklamationen<sup>21)</sup>;
12. die Vertretung der Gemeinde nach außen, namentlich anderen Behörden gegenüber;
13. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenausschusses.

Art. 31. Den Vorsitz im Kirchenrath führt der Pfarrer; der Stellvertreter desselben wird vom Kirchenrath bei jedem Eintritt neuer Mitglieder gewählt. In Gemeinden, die mehrere Geistliche haben, tritt, falls der erste Geistliche am Vorsitz gehindert ist, der nächste an seine Stelle. Dauernde Vertretung durch einen Aeltesten ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenraths zulässig.

Art. 32. Der Kirchenrath versammelt sich, von dem Vorsitzenden berufen, monatlich wenigstens einmal, möglichst an bestimmten vorher bekannt zu machenden Tagen<sup>22)</sup>.

<sup>18)</sup> Vergl. Gesetz vom 3. Jan. 1856, betr. Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; unten Nr. 46. Schulgesetz vom 3. April 1855, Art. 65; unten Nr. 43.

<sup>19)</sup> Vergl. Ausschreiben vom 7. April 1867, betr. Ausstellung von Zeugnissen über die Stimmberechtigung; unten Nr. 64.

<sup>20)</sup> Vergl. Verordnung vom 4. Oct. 1849, betr. die Art der Berufung einer Gemeindeversammlung; unten Nr. 65.

<sup>21)</sup> Vergl. Verordnung vom 28. März 1863, betr. die Bildung der Gemeindeversammlungen; unten Nr. 63. Vergl. auch Noten zu Art. 14 §. 1.

<sup>22)</sup> Aus besonderen Gründen kann der Kirchenrath den Ausfall einer Monats-sitzung beschließen. Rescr. des D.-K.-R. vom 22. Dec. 1885 an den R.-R. zu C.

Art. 33. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen berufen und ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

Art. 34. Der Kirchenrath ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden<sup>23)</sup>.

Art. 35. Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied des Kirchenraths persönlich betheilig ist, darf dasselbe nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenraths anwesend sein.

Art. 36. Ueber die Verhandlungen wird von einem der Mitglieder ein Protokoll geführt. Dasselbe wird in ein Protokollbuch eingetragen, in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben.

Diese Bestimmungen gelten auch für gemeinschaftliche Sitzungen des Kirchenraths und Kirchenausschusses<sup>24)</sup>.

Art. 37. Die Ältesten haben dieselbe Verschwiegenheit zu beobachten, welche von den Geistlichen gefordert wird.

Art. 38. Einzelne Gemeindegengenossen haben ihre Wünsche und Beschwerden zunächst an den Kirchenrath und erst, wenn sie bei diesem kein Gehör finden, an die höhere Behörde zu bringen. Die im letzteren Falle von dem Kirchenrath erstatteten Berichte sowie die Entscheidungsgründe sind den Betheiligten auf Verlangen in Abschrift mitzutheilen.

D. Vom Kirchenausschusse. Art. 39. Der Kirchenausschuß besteht wenigstens aus eben so viel Mitgliedern, als nach Art. 20 Älteste gewählt werden müssen. Die engere Gemeindeversammlung kann beschließen, daß eine größere Anzahl von Ausschußmännern dauernd oder für eine beschränkte Zeit, und daß aus bestimmten Theilen des Sprengels eine bestimmte Anzahl derselben gewählt werde.

Art. 40. Mitglieder des Kirchenraths können in den Ausschuß nicht gewählt werden. Wird ein Mitglied des Ausschusses zum Kirchenältesten gewählt, so tritt er aus dem Ausschusse.

Art. 41. Hinsichtlich der Wahl, der Dauer des Dienstes, der Ablehnungsgründe, der Entlassung, des Ersatzes und des theilweisen Austritts der Mitglieder des Ausschusses sind die für den Kirchenrath geltenden Bestimmungen der Art. 21, 23, 24 und 27 maßgebend<sup>25)</sup>. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchenraths in einer vom Oberkirchenrathe zu bestimmenden<sup>26)</sup> Form verpflichtet.

<sup>23)</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (Vergl. Art. 37.)

<sup>24)</sup> Gesetz vom 12. Jan. 1874. (R.-G.-B. III. 215.)

<sup>25)</sup> Der Art. 41 kann nicht auf die Artikel 25 und 29 bezogen werden. Reser. des D.-K.-K. vom 20. Nov. 1877 und 30. Juni 1883. — Die Wahl des Kirchenrechnungsführers in den Ausschuß ist nicht empfehlenswerth, wenn auch nicht unzulässig. Reser. des D.-K.-K. vom 16. Jan. 1854. — Vergl. auch die Noten zu Artikel 23 und 24.

<sup>26)</sup> Vergl. Verordnung vom 10. Juni 1853, betr. die Verpflichtung des Kirchenausschusses; s. unten Nr. 71. — Bei unmittelbarer Wiederwahl genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung. Reser. des D.-K.-K. vom 22. Nov. 1855.

Art. 42. Der Kirchenausschuß hat zu berathen und zu beschließen:

1. über Veränderungen im Kircheneigenthume der Gemeinde;
2. über Feststellung der Art und Größe der Einnahme der künftig neu<sup>27)</sup> eintretenden Kirchenbeamten, hinsichtlich der Pfarrer und Organisten jedoch nur unter Zustimmung des Oberkirchenraths<sup>28)</sup>;
3. über die Herbeischaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel durch Verwendung der Kircheneinkünfte, Umlagen über die Gemeindemitglieder oder Anleihen;
4. über die Voranschläge und Rechnungen;
5. über die Belegung der Capitalien und deren Anlegung in Grundstücken<sup>29)</sup>;
6. über die Anstellung des Kirchenrechnungsführers.

Veräußerungen undwendungen, welche die Substanz des Kirchenvermögens betreffen, sowie Anleihen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenraths.

Art. 43. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach der unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung erfolgten Ladung seiner sämmtlichen Mitglieder, zwei Drittel derselben erschienen sind<sup>30)</sup>. Die Mitglieder sind in der Regel drei Tage vor der Verhandlung bei einer vom Ausschusse zu bestimmenden Brüche zu laden. Die Ladung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Auf Antrag des Kirchenraths muß der Ausschuß jederzeit geladen werden<sup>31)</sup>. Die Sitzungen können öffentlich sein.

Art. 44. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben bei jedem regelmäßigen Eintritt neuer Mitglieder.

II. Die Kreisgemeinde und Kreissynode. Art. 45. Die Pfarrgemeinden eines Kreises bilden die Kreisgemeinde, welche durch die Kreissynode vertreten wird. Es bestehen sieben Kreise:

1. Der Kreis Oldenburg mit den Pfarrsprengeln Oldenburg, Osternburg, Holle, Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wardenburg;

<sup>27)</sup> „Künftig neu“ d. h. aller nach der Publikation des Kirchenverfassungsgesetzes eintretenden. (Vergl. gedruckte Verhandlungen der constituirenden Synode S. 34.)

<sup>28)</sup> Beschränkt durch die Bestimmung des Artikel 118 über Stolgebührenentschädigung, welche letztere der Bestimmung des Kirchenraths unterliegt. (Vergl. gedr. Verhandlungen der VII. Synode 33, Anl. 60.) — Eine Verhandlung mit dem Ausschusse nach Art. 42. 2. des K.-V.-G. hat nur stattzufinden, wenn und soweit kein Benefizium vorhanden ist und die Einnahmen des Kirchenbeamten anderweit durch die Gemeinde (Umlagen u. s. w.) aufzubringen oder zu vervollständigen sind. (Entscheidung des Großherzogs vom 20. Febr. 1867, betr. die Prediger-Salariencasse in Jever.)

<sup>29)</sup> Auch über die Belegung der kirchlichen Armencapitalien. Reser. des D.-R.-N. vom 16. Febr. 1863.

<sup>30)</sup> Bei Stimmgleichheit findet nicht der Art. 34 analoge Anwendung, vielmehr gilt ein Antrag der nur die Hälfte der Stimmen erhält für abgelehnt. Reser. des D.-R.-N. vom 18. Sept. 1860.

<sup>31)</sup> Vergl. Erlaß des Oberkirchenraths vom 2. Jan. 1883, betr. Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenausschuß; s. unten Nr. 68.

2. Der Kreis Barel mit den Pfarrsprengeln Barel, Schweiburg, Jade, Wieselstede, Westerstede, Alpen, Zetel und Bockhorn<sup>32</sup>);
3. Der Kreis Stad- und Budjadingerland mit den Pfarrsprengeln Langwarden, Burhave, Tossens, Eckwarden, Waddens, Blexen, Stollhamm, Seefeld, Alens, Abbehausen Dedesdorf, Rodenkirchen, Esenshamm, Holzwarden, Ovelgönne und Schwei;
4. Der Kreis Elsfleth mit den Pfarrsprengeln Elsfleth, Vardenfleth, Altenhuntof, Neuenbrock, Großenmeer, Oldenbrock, Strückhausen und Hammelwarden<sup>33</sup>);
5. Der Kreis Delmenhorst mit den Pfarrsprengeln Delmenhorst, Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Ganderkesee, Hude, Bardewisch, Altensich, Warfleth, Neuenhuntof und Berne;
6. Der Kreis Wildeshausen mit den Pfarrsprengeln Wildeshausen, Hatten, Dötlingen, Huntelosen, Großentneten, Bechta, Goldenstedt, Neuentkirchen und den Capellengemeinden Fladderlohausen, Wulsenau und Cloppenburg<sup>34</sup>);
7. Der Kreis Zever mit den Pfarrsprengeln Zever, Sillenstede, Schortens, Neuende, Sande, Cleverns, Sandel, Heppens, Westrum, Lettens, Wiefels, Middoge, Hohenkirchen, Wangeroge, Minsen, Wiarden, Pakens, Waddewarden, Wüppels, Oldorf und St. Joost<sup>35</sup>).

Art. 46. Die Kreissynode besteht aus allen ordinirten Geistlichen, welche innerhalb des Kreises ein geistliches Amt verwalten, und aus zwei Aeltesten jeder Pfarrgemeinde des Kreises. Aus der Pfarrgemeinde Oldenburg sind jedoch ebenso viel Aelteste als Geistliche Mitglieder der Kreissynode<sup>36</sup>). Die Capellgemeinden des Kreises, welche einen eigenen Kirchenrath haben<sup>37</sup>), senden außerdem je einen Aeltesten. Die Aeltesten sind von den einzelnen Kirchenräthen für jede ordentliche Kreissynode aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Ehrenältesten durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung zu wählen.

<sup>32</sup>) Ferner mit dem Pfarrsprengel Neuenburg in Folge des Gesetzes vom 18. Nov. 1859, betr. Constituirung der Pfarrgemeinden Brate und Neuenburg (R.-G.-B. II. 247), und der Capellengemeinde am Hunte-Ems-Canal (Elisabethsehn) in Folge des Gesetzes vom 17. Dec. 1879, betr. die Regelung der kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesoythe S. 2 d; s. unten Nr. 72.

<sup>33</sup>) Ferner mit dem Pfarrsprengel Brate in Folge des Gesetzes vom 18. Nov. 1859, betr. Constituirung der Pfarrgemeinden Brate und Neuenburg. (R.-G.-B. II. 247.)

<sup>34</sup>) Cloppenburg ist durch Gesetz vom 22. Dec. 1882 zur Pfarrgemeinde erhoben. (R.-G.-B. IV. 228.)

<sup>35</sup>) Ferner mit den Pfarrsprengeln Accum, Fedderwarden, Sengwarden nach Art. 3 des Gesetzes vom 22. Febr. 1856, betr. Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kniphaußen (s. unten Nr. 7) und dem Pfarrsprengel Bant in Folge des Gesetzes vom 22. Dec. 1885, betr. Bildung einer Kirchengemeinde Bant. (R.-G.-B. IV. 327.)

<sup>36</sup>) Ueber die Theilnahme des Militärpredigers zu Oldenburg an der Kreissynode Oldenburg vergl. Bekanntmachung vom 23. Dec. 1870, betr. Einrichtung einer Militärkirchengemeinde in Oldenburg, Art. 3; s. unten Nr. 76.

<sup>37</sup>) Es sind: Die Capellengemeinde Elisabethsehn im Kreise Barel, und Fladderlohausen und Wulsenau im Kreise Wildeshausen.

Art. 47. Die Sitzungen der Kreissynoden sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf den von einem Mitgliede der Kreissynode gestellten, wenigstens von drei Mitgliedern unterstützten Antrag auf Entfernung der Zuhörer die geheime Berathung beschlossen wird; jedoch bleibt auch im letzteren Falle den im Kreise wohnenden Mitgliedern der Landessynode und Kandidaten der Theologie sowie den Aeltesten und Ehrenältesten des Kreises der Zutritt gestattet<sup>38)</sup>.

Art. 48. Zum Wirkungskreise der Kreissynode gehört:

1. Mittheilung und Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen<sup>39)</sup>;
2. Berathung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrath oder an die Landessynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrathe gemachten Vorlagen;
3. Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Landessynode durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

Art. 49. Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal an dem Ort und zu der Zeit, welche am Schlusse der vorigen Versammlung bestimmt worden sind<sup>40)</sup>. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden auf höchstens zwei Tage, wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Oberkirchenrath anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Gegenstände der Verhandlungen den Kirchenräthen mitzutheilen und soweit nöthig einzelnen Mitgliedern der Kreissynode zum Vortrag zuzuweisen, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Ort und Zeit der Versammlung der Kreissynode ist nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkündigen<sup>41)</sup>.

Art. 50. Die Kreissynode wird außerordentlich berufen:

1. nach Ermessen des Vorstandes, mit Genehmigung des Oberkirchenraths;
2. auf Anordnung des Oberkirchenraths;
3. auf Antrag mindestens der Hälfte der zum Kreise gehörigen Kirchenräthe.

<sup>38)</sup> Ges. vom 2. Jan. 1865. (R.-G.-Bl. II. 303.)

<sup>39)</sup> Vergl. Erlaß vom 6. Juni 1857, betr. Fürsorge für bürgerlich Bestrafte §. 10; s. unten Nr. 235.

<sup>40)</sup> Nach den Beschlüssen der betreffenden Kreissynoden sollen die jährlichen Versammlungen in der Regel stattfinden: im Kr. Oldenburg am Dienstag in der dritten Woche nach Trinitatis, im Kr. Varel am letzten Mittwoch im Juni, im Kr. Stad- und Butjadingerland am zweiten Donnerstag im Juli, im Kr. Elsfleth am vierten Donnerstag im Juni, im Kr. Delmenhorst am ersten Donnerstag im Juli, im Kr. Wildeshausen am vorletzten Dienstag im Juni, im Kr. Zeven am dritten Mittwoch im Juni bezw. am vierten, wenn der Johannismarkt in Zeven auf den dritten fällt.

<sup>41)</sup> Vergl. Synodalabschied für die vierte ordentliche Landessynode vom 14. Dec. 1854 II. (R.-G.-Bl. II. 88): In Uebereinstimmung mit der Landessynode erklären Wir, daß der Artikel 49 des Kirchenverfassungsgesetzes nicht nothwendig, was die Zeit der Berufung der Kreissynoden anlangt, auch auf die außerordentlichen Kreissynoden zu beziehen sei.

Art. 51. Die Kreissynode wählt in jeder ordentlichen Versammlung, durch relative Stimmenmehrheit, aus ihrer Mitte ein geistliches Mitglied zum Vorsitzenden, ein weltliches zu dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei bilden den Vorstand der Kreissynode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 52. Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind:

1. Vorbereitung der Versammlung der Kreissynode;
2. Ausführung der von dieser gefassten Beschlüsse;
3. Ausfertigung der Legitimation für die zur Landessynode gewählten Abgeordneten;
4. Vermittelung des Verkehrs der Kreissynode mit dem Oberkirchenrath, der Landessynode, den Kirchenräthen<sup>42)</sup>, und einzelnen Personen.

Die vom Vorstande für die Kreissynode aufzuwendenden Geschäftskosten werden aus der Centalkirchenkasse bestritten.

Art. 53. Den Verhandlungen jeder Kreissynode geht ein öffentlicher Gottesdienst<sup>43)</sup> voran, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Versammlung dazu gewählt ist, die Predigt hält<sup>43a)</sup>. Hierauf hat der Vorsitzende, durch welchen die Versammlung berufen ist, dieselbe mit Gebet zu eröffnen, die Gegenstände der Verhandlung vorzulegen und bei ordentlichen Versammlungen die Wahl des neuen Vorstandes zu leiten. Zum erstenmale werden die Versammlungen der Kreissynoden durch den Oberkirchenrath eingeleitet.

Art. 54. Die Beschlüsse der Kreissynode werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr Mitgliedern als die Hälfte erfordert<sup>44)</sup>.

Art. 55. Die Verhandlungen werden protokolliert und die Protokolle vom Vorstande unterschrieben.

Art. 56. Die Protokolle jeder Versammlung der Kreissynode sind spätestens 14 Tage nach dem Schlusse in Abschrift dem Oberkirchenrath vorzulegen, auch jedem der zur Kreisgemeinde gehörigen Kirchenräthe mitzutheilen<sup>45)</sup>.

<sup>42)</sup> Vergl. Verfügung für die Vorstände der Kreissynoden vom 7. Juni 1885, betr. Mittheilungen von Beschlüssen der Kreissynoden an den Oberkirchenrath und die Kirchenräthe; s. unten Nr. 79.

<sup>43)</sup> Ueber die Verwendung der bei diesen Gottesdiensten abgehaltenen Collecten vergl. gedr. Verhandl. der Kreissynoden de 1882. 7.

<sup>43a)</sup> Vergl. gedr. Verhandl. der IV. Landessynode 13 Anl. 66, wonach der Oberkirchenrath die Anwendung dieser Vorschrift auf außerordentliche Kreissynoden, die sich etwa nur mit einer Abgeordnetenwahl zur Landessynode zu beschäftigen haben, für „nicht wohl anwendbar“, die Landessynode diese Anwendung für „unzweckmäßig“ erklärt haben.

<sup>44)</sup> Vergl. zu Art. 53 und 54 das Ges. vom 16. Dec. 1854, betr. die Geschäftsordnung für die Synoden B; s. unten Nr. 77.

<sup>45)</sup> Die Protokolle werden seit 1859 gedruckt, und zwar für sämtliche Kreissynoden eines Jahres in einem Heft zusammen. Der Oberkirchenrath sendet jedem Kirchenrath einige Exemplare zu und giebt dieselben seit 1886 auch zum Selbstkostenpreise (1886 1 *M.* 20 *s.*) käuflich ab. (Gedr. Verhandl. der VII. Landessynode Anl. 21 — der XV. Landessynode 15 — Synodalabschied vom 8. Mai 1886 XI. 4. — R.-G.-Bl. IV. 374.)

III. Die Landeskommune und Landessynode. Art. 57. Die Gesamtheit der Kreisgemeinden bildet die Landeskommune, welche durch die Landessynode vertreten wird.

Art. 58. §. 1. Die Landessynode besteht aus 29 von den Kreis-synoden zu wählenden Abgeordneten, nämlich 12 geistlichen und 17 weltlichen<sup>46)</sup>; davon wählt die Synode:

1. des Kreises Oldenburg	2	geistl. u.	3	weltl. Abg.
2. " " Barel	2	" "	3	" "
3. " " Stad- u. Butjadingerland	2	" "	3	" "
4. " " Elsfleth	1	" "	2	" "
5. " " Delmenhorst	2	" "	2	" "
6. " " Wildeshausen	1	" "	2	" "
7. " " Zeven	2	" "	2	" " <sup>47)</sup>

Die Synode des Kreises Wildeshausen besteht für die Wahl aus zwei Abtheilungen:

- a) aus den Kreissynodalen der Gemeinden Bechta, Goldenstedt, Neuenkirchen, Fladderlohausen, Wulfenau und Cloppenburg; diese wählen einen geistlichen oder einen weltlichen Abgeordneten;
- b) aus denjenigen der Gemeinden Wildeshausen, Gatten, Dötlingen, Huntlosen und Großentneten. Diese wählen je nach dem Ausfall der Wahl der ersten Abtheilung entweder einen geistlichen und einen weltlichen, oder zwei weltliche Abgeordnete.

§. 2. Außerdem haben Sitz und Stimme in der Landessynode fünf vom Großherzoge auf Vorschlag des Oberkirchenraths zu ernennende Mitglieder.

Art. 59. Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle ordinirten Geistlichen des Landes, wählbar zu weltlichen Abgeordneten alle weltlichen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes, welche zu Kirchenältesten gewählt werden können.

Art. 60. Zum Eintritt in die Landessynode kann den Kirchenbeamten der Urlaub nicht versagt werden<sup>48)</sup>. Für die Vertretung im Amte hat der Oberkirchenrath zu sorgen. Die etwaigen baaren Kosten dieser Vertretung trägt die Central-Kirchenkasse.

Art. 61. Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit zurücktreten.

Art. 62. Wenn die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt wird, wenn ein Mitglied ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben oder auf längere Zeit, als die Synode seine Abwesenheit für zulässig erachtet, verhindert ist

<sup>46)</sup> Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 30 (s. folgende Note).

<sup>47)</sup> Vergl. unten Nr. 7, Ges. vom 22. Febr. 1856, betr. Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evang. Gemeinden des Amtes Kniphäusen Art. 3 Z. 3 und neue Bestimmung dazu vom 19. Dec. 1861, wonach die Synode des Kreises Zeven einen fünften Abgeordneten zu wählen hat, welcher der lutherischen oder der reformirten Confession angehören kann und sofern er nicht der reformirten Confession angehört, weltlichen Standes sein muß; s. unten Nr. 7 Note 2.

<sup>48)</sup> Vergl. Verordnung vom 28. Nov. 1851, betr. Urlaub von Kirchenbeamten zum Eintritt in die Synode; s. unten Nr. 90.

und bis zur Beendigung der Synodalperiode (Art. 64) eine neue Wahl oder Ernennung noch wirksam werden kann, so ist diese sofort zu veranlassen, insofern nicht mit Zustimmung der Synode davon abgesehen wird.

Art. 63. Der Synode steht die Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder zu.

Art. 64. Ordentliche Synoden finden alle drei Jahre Statt; jedoch soll in den ersten drei Jahren die Synode wenigstens zweimal zusammentreten. Die dreijährige Synodalperiode wird von der Eröffnung der einen ordentlichen Synode bis zur Eröffnung der folgenden gerechnet. Bei ihrer Berufung ist dahin zu sehen, daß die Versammlungen mit denen des Landtags nicht zusammenfallen.

Art. 65. Außerordentliche Synoden werden nach Ermessen des Kirchenregiments berufen.

Art. 66. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder vorgenommen. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden. Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zu der letzten ordentlichen Synode.

Art. 67. Die Einberufung der Synode geschieht durch den Großherzog<sup>49)</sup>.

Art. 68. Die Synode wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation der Mitglieder, durch den Großherzog oder einen großherzoglichen Bevollmächtigten eröffnet, sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. An dem Sonntage vor dem einleitenden Gottesdienste wird in sämtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes beim Gottesdienste auf die Bedeutung der Synode hingewiesen.

Art. 69. Die Verhandlungen der Landessynode sind mit Gebet zu eröffnen und zu schließen.

Art. 70. Die Synode wählt nach ihrer Eröffnung in geheimer Stimmgebung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten, entweder für ihre ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum. Bis ein Präsident gewählt ist, führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Art. 71. Zur Wahrnehmung der Schriftführung und der Registraturgeschäfte wählt die Synode für ihre Dauer oder auf kürzere Zeit einen oder mehrere Schriftführer.

<sup>49)</sup> Ist die Einberufungs-Verordnung im Kirchengesetzblatt erlassen, so hat der Oberkirchenrath auch die einzelnen Mitglieder von der Einberufung in Kenntniß zu setzen und diejenigen weltlichen Mitgliedern, welche zur Zeit nicht Mitglieder eines Kirchenraths sind, diejenigen Nummern des Kirchengesetzblatts, welche den Abschied der jüngst vergangenen und die Einberufung der nächstbevorstehenden Landessynode enthalten, gratis und direct zuzusenden. Außerdem sind sämtlichen Mitgliedern die Vorlagen thunlichst vor dem Zusammentritt der Synode zuzustellen (gedr. Verhandl. der Landessynode X. 19, XV 14. — Synodalabschiede vom 12. April 1871 IX. und vom 8. Mai 1886 XI. 1. R.-G.-Bl. III. 103 und IV. 374).

Art. 72. Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der evangelisch-lutherischen<sup>50)</sup> Kirche des Landes zu wahren, und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Dieses Gelöbniß wird von dem Präsidenten dem Großherzoglichen Bevollmächtigten abgelegt; der Präsident verliest dann das Gelöbniß und fragt die übrigen Mitglieder der Synode, ob auch sie dasselbe ablegen wollen, worauf sie „Ja“ zu antworten haben.

Art. 73. Jedes Mitglied der Synode ist Vertreter der ganzen evangelisch-lutherischen<sup>51)</sup> Landeskirche und an Aufträge und Vorschriften nicht gebunden.

Art. 74. Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 75. Die Beschlüsse der Synode werden durch absolute Mehrheit derjenigen anwesenden Mitglieder gefasst, welche eine beschliessende Stimme führen. Wo es sich um Besteuerung der Gemeinden und um Bewilligung der Ausgaben handelt, haben diejenigen Mitglieder, welche als Geistliche gewählt sind, nur eine berathende aber keine beschliessende Stimme<sup>52)</sup>. Wenn sich Stimmgleichheit bei der ersten Abstimmung ergeben hat, so soll diese — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben. Abänderungen dieses Verfassungsgesetzes bedürfen einer Mehrzahl von zwei Dritteln der Stimmen. Die Anlagen A. und B. sind als Theile der Verfassung nicht anzusehen.

Art. 76. Die der Synode nicht angehörigen Mitglieder des Oberkirchenraths sind berechtigt, jeder Sitzung der Synode beizuwohnen. Sie können derselben vor dem Schlusse der Debatte jederzeit Mittheilungen<sup>53)</sup> machen und es muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird. Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten, welche das Großherzogliche Staatsministerium zu den Synoden im Interesse des Staats abzuordnen für erforderlich halten möchte.

Art. 77. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf den von einem Mitgliede der Synode

<sup>50)</sup> „reformirten“, wenn der Abgeordnete reformirter Confession ist; vergl. Gesetz vom 22. Febr. 1856, betr. Regelung der kirchlichen Einrichtungen in Knipphausen Art. 3 Z. 3 und neue Bestimmung dazu vom 19. Dec. 1861; s. unten Nr. 7.

<sup>51)</sup> resp. reformirten; vergl. vorige Note.

<sup>52)</sup> Gei. vom 12. Jan. 1874 (R.-G.-Bl. III. 215).

<sup>53)</sup> Vergl. Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche vom 16. Dec. 1854. A. §§. 50, 52, 53, 57, 59, 61, 73, 94, 105, 106; s. unten Nr. 77.

gestellten, und von wenigstens drei anderen unterstützten Antrag, nach Entfernung der Zuhörer, die geheime Berathung beschlossen wird.

Art. 78. Die Synode beräth und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche des Landes. Es gehört insbesondere zu ihrem Wirkungskreise:

1. die Beachtung und Erwägung des kirchlichen Zustandes des Landes in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung;
2. die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens auf den Grund der Vorschläge des Kirchenregiments oder einzelner Mitglieder der Synode;
3. das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenraths, insbesondere auch seiner Aufsicht über die unteren Behörden, die Beamten und das Kirchengut;
4. Die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben nach den Vorlagen des Oberkirchenraths, vergleiche neue Bestimmung zu Artikel 75<sup>54</sup>).

Art. 79. Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens können nur vom Großherzoge in Uebereinstimmung mit der Landessynode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 80. Ohne Zustimmung der Landessynode dürfen insbesondere auch neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt, so wie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht erlassen werden. Eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses kommt der Landeskirche nicht zu.

Art. 81. Der Großherzog verkündet die Kirchengesetze mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode. Die Verkündigung geschieht durch das Kirchengesetzblatt<sup>55</sup>).

Art. 82. Vorstellungen jeder Art müssen schriftlich an die Synode gebracht werden; in der Versammlung darf nur ein Mitglied dieselben persönlich überreichen.

Art. 83. Dem Großherzoge steht das Recht zu, die Synode zu vertagen und zu schließen. Nach dem Schlusse der Synode werden die Entschlüsse des Kirchenregiments über die bis dahin unerledigten Anträge der Synode baldmöglichst in einen Synodalabschied zusammengefaßt und im Kirchengesetzblatte bekannt gemacht.

Art. 84. Die Protokolle der Synode werden durch den Druck veröffentlicht, die über geheime Sitzungen nur auf Beschluß der Synode mit Zustimmung des Kirchenregiments.

Art. 85. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode wird eine im Wege der Gesetzgebung zu erlassende Geschäftsordnung<sup>56</sup>) enthalten. Bis zur Feststellung einer solchen gilt

<sup>54</sup>) Gesetz vom 12. Jan. 1874 (R.-G.-Bl. III. 215).

<sup>55</sup>) Vergl. Bekanntmachung vom 8. Juli 1870, betr. das Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblatt; s. unten Nr. 145.

<sup>56</sup>) Vergl. Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche vom 16. Dec. 1854. A. s. unten Nr. 77.

die von der zunächst vorhergehenden Synode angenommene Geschäftsordnung.

Art. 86. Die Mitglieder erhalten die Reisetkosten erstattet und beziehen Taggelde<sup>57)</sup>, auf welche nicht verzichtet werden darf. Die Mitglieder, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelde.

Dritter Abschnitt. Von dem Pfarramte. Art. 87. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, daß er die Lehre der Heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse (Art. 2) verkünde, daß er mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchte und überall den Ernst und die Würde seines Amtes behaupte.

Art. 88. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat vor Allem die kirchliche Ordnung in derselben zu wahren. Ihm liegt ob:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, insbesondere die Predigt des göttlichen Worts, die Verwaltung der Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre und des Konfirmandenunterrichts, die Aufsicht über die Schulen, soweit solche gesetzlich ihm zusteht, vornämlich über den evangelischen Religionsunterricht;
2. der Vorsitz im Kirchenrathe und die Leitung der Geschäfte desselben (Art. 31);
3. die Führung der Kirchenbücher und die Aufsicht über das Pfarrarchiv.

Art. 89. Der Pfarrer ist verpflichtet, außer seinen ordentlichen Amtsgeschäften, auf Anordnung des Oberkirchenraths auch andere geistliche Amtshandlungen<sup>58)</sup> im Dienste der Landeskirche zu übernehmen.

Art. 90. Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde bleibt ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchenraths überlassen. Wird eine solche Uebereinkunft nicht erreicht, so hat der Oberkirchenrath, nach Vernehmung der Pfarrer und des Kirchenraths, über die Vertheilung zu bestimmen.

Art 91. Die Besetzung erledigter Pfarrstellen erfolgt in nachstehender Weise:

Die Bewerbung geschieht beim Oberkirchenrathe. Dieser wählt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden und der Interessen der Landeskirche, von den Bewerbern drei aus. Nachdem diese mit Genehmigung des Grossherzogs vom Oberkirchenrathe der Gemeinde genannt sind und in derselben Gastpredigten und Katechisationen gehalten haben, wird einer derselben von der allgemeinen Gemeindeversammlung gewählt. Zur Wahl des Pfarrers ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel

<sup>57)</sup> Vergl. die in voriger Note erwähnte Geschäftsordnung S. 100.

<sup>58)</sup> d. h. geistliche Amtshandlungen im weiteren Sinne von Geschäften, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind. Vergl. gedr. Verhandl. der III. Landes-synode Anl. 52 und Art. 111 Ziff. 9 des R.-V.-G.

der anwesenden Wähler erforderlich. Der Gewählte wird dem Grossherzoge präsentirt und von Diesem zum Pfarrer ernannt.

Art. 92. Sind nur drei Bewerber aufgetreten und alle drei mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde und Interessen der Landeskirche für die zu besetzende Pfarrstelle geeignet zu erachten, so werden sie mit Genehmigung des Grossherzogs der Gemeinde zur Wahl genannt.

Art. 93. Wenn aber jene vorgeschriebene Rücksichtnahme den Vorschlag zur Wahl nicht geeignet erscheinen lässt (Art. 92), oder wenn noch weniger als drei Bewerber aufgetreten sind oder wenn bei einer stattgehabten Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Wähler erhalten hat, so wird die Stelle ohne nothwendige Beschränkung auf die Bewerber vom Grossherzoge unmittelbar besetzt<sup>59)</sup>.

Art. 94. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung (Anlage A. II.)

Art. 95. Jedem Bewerber ist es verboten, bei den Wählern mittelbar oder unmittelbar um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtigkeit seiner Wahl.

Art. 96. Wer als Bewerber um eine erledigte Pfarrstelle aufgetreten ist und zur Wahl vorgeschlagen werden soll, kann von der Zeit an nicht als Vikarprediger in der Gemeinde fungiren.

Art. 97. Die Pfarrer beziehen die Einkünfte der Stellen, an welchen sie angestellt sind, nach Massgabe der näheren Bestimmungen der Artikel 98 und 99 dieser Verfassung und des Gesetzes über das Diensteinkommen der Geistlichen.

Art. 98. Das Einkommen sämtlicher Pfarrstellen wird nach näherer gesetzlicher Vorschrift periodisch geschätzt<sup>60)</sup>.

Art. 99. Durch Gesetz werden Maximal- und Minimalsätze nach dem Dienstalder festgestellt. Beträgt das Einkommen der Pfarre mehr als das für das Dienstalder des Inhabers gesetzlich bestimmte Maximum, so ist der Ueberschuss in die Centralpfarrkasse abzuführen; beträgt das Einkommen weniger als das für das Dienstalder des Inhabers gesetzlich bestimmte Minimum, so ist der Fehlbetrag aus der Centralpfarrkasse zu bestreiten.

Art. 100, 101, 102 — — — — —<sup>61)</sup>.

Art. 103. Die Hofprediger<sup>62)</sup>, der Kapellprediger zu Neuenburg<sup>63)</sup>,

<sup>59)</sup> Gesetz vom 18. Nov. 1859 I. (R.-G.-Bl. II. 251).

<sup>60)</sup> Gesetz vom 9. Jan. 1877, betr. das Diensteinkommen der Geistlichen Art. 1; j. unten Nr. 77. <sup>101.</sup>

<sup>61)</sup> Gesetz vom 9. Jan. 1877, betr. Abänderung von Art. 97 bis 102 des Kirchenverfassungsgesetzes (R.-G.-Bl. IV. 33).

<sup>62)</sup> Nach Schreiben des Staatsministeriums vom 28. April 1879, betr. die Functionen der Hofprediger ist vom Grossherzog bestimmt, daß sich die zum Großherzoglichen Hofe gehörigen, in der Stadt Oldenburg oder Osternburg wohnenden Personen — worunter hier alle diejenigen zu verstehen, welche ihre Besoldung aus der Hofkasse erhalten — und zwar die Verheiratheten mit ihren Familien-Gliedern,

die Garnison- und Feldprediger<sup>64)</sup> so wie Geistliche an öffentlichen Anstalten werden vom Großherzoge unmittelbar ernannt.

Art. 104. Die Assistenz-, Hülf- und Vakanzprediger<sup>65)</sup>, der Hülfsprediger (Rector) zu Delmenhorst<sup>66)</sup> und der Catechet zu Berne<sup>67)</sup> werden mit Genehmigung des Großherzogs vom Oberkirchenrath ernannt.

Art. 105. In Beziehung auf das Gnadenjahr soll im Wege der Gesetzgebung das Erforderliche bestimmt werden<sup>68)</sup>.

Vierter Abschnitt. Vom Oberkirchenrath. Art. 106. Der Oberkirchenrath besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Geistliche und zwei Weltliche sein müssen, unter den Weltlichen muß einer ein Rechtskundiger sein.

Art. 107. Die Mitglieder des Oberkirchenraths werden von dem Großherzoge ernannt. In den von den Mitgliedern des Oberkirchenraths zu leistenden Diensteid wird die Verpflichtung auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung des Kirchenverfassungsgesetzes aufgenommen.

Art. 108. Für die Schriftführung, die Revisionsarbeiten, die Wahrnehmung der Registraturgeschäfte, die Kasseführung und den Copiisten- und Botendienst bestellt der Oberkirchenrath, mit Genehmigung des Großherzogs, die erforderlichen Personen.

Art. 109. Die Gehalte der Mitglieder und der Offizialen des Oberkirchenraths, sowie die Geschäftskosten desselben, werden vom Großherzog dauernd festgesetzt, jedoch wenn zu deren Deckung die vom Staate dafür bewilligten Mittel nicht ausreichen, nur mit Zustimmung der Synode. Diese Zustimmung kann nicht versagt werden, insoweit die Gehalte auf Grund der vom Staate bewilligten Mittel festgestellt und bestimmten Personen zugesichert sind. In Beziehung auf ihre Entlassung im Verwaltungswege und Pensionirung sollen dieselben Grundsätze, welche für Staatsdiener gelten, Anwendung finden<sup>69)</sup>.

soweit sie bei ihnen im Hause sind, sich für alle erforderlichen Ministerialhandlungen für den Unterricht der Confirmanden und überhaupt in seelsorgerlicher Beziehung zunächst an einen der beiden Hofprediger zu wenden haben, welchen übrigens überlassen bleibt, die sie treffenden Geschäfte bei den zum Hofe gehörigen Personen nach eigenem Ermessen unter sich zu vertheilen. — Im Uebrigen bleiben diese Personen im Parochial-Verbande der Kirchengemeinde Oldenburg bezw. Osternburg.

<sup>63)</sup> An dessen Stelle ist der Pfarrer zu Neuenburg getreten, dessen Anstellung sich nach den Art. 91—96 richtet. Gesetz vom 18. Nov. 1859, wegen Konstituierung der Pfarrgemeinden Brake und Neuenburg. (N.-G.-Bl. II. 247.)

<sup>64)</sup> An dessen Stelle ist der Militärprediger getreten, dessen Stelle durch den Feldprobsten der Preussischen Armee besetzt wird. Bekanntmachung vom 23. Dec. 1870, betr. Einrichtung einer Militär-Kirchengemeinde in Oldenburg; s. unten Nr. 76.

<sup>65)</sup> Vergl. Gesetz vom 11. Januar 1851, betr. Besoldung der Hülf- und Vakanzprediger; s. unten Nr. 124 und Gesetz vom 16. Dec. 1854, betr. Anstellung von Assistenzpredigern; s. unten Nr. 125.

<sup>66)</sup> 1872 ist der Hülfspredigerdienst vom Amt des Rectors zu Delmenhorst getrennt. Vergl. gedr. Verhandlungen der XI. Landensynode Anl. S. 26.

<sup>67)</sup> Die Catechetur in Berne ist 1865 aufgehoben. Vergl. gedr. Verhandlungen der IX. Landensynode Anl. S. 6.

<sup>68)</sup> Gesetz vom 2. Januar 1865, betr. des Gnadenjahr; s. unten Nr. 116.

<sup>69)</sup> Vergl. Revidirtes Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 (St.-G.-B. XX. 71) Artikel 47 ff. — Umzugskosten bei der ersten Anstellung werden nach

Art. 110. Der Oberkirchenrath ist die oberste Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt. Er empfängt vom Großherzoge seine Geschäftsordnung und Dienstinstruction, in welcher auch bestimmt wird, in welchen einzelnen Fällen an den Großherzog Bericht zu erstatten und Höchste Entscheidung einzuholen ist.

Art. 111. Zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths gehören:

1. die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die obere Aufsicht über das Schulwesen, soweit sie der Kirche zusteht;
3. die Ueberwachung der kirchlichen Armenpflege;
4. die Veranstaltung außerordentlicher Gottesdienste;
5. die kirchlichen Dispensationen<sup>70)</sup>;
6. die Anordnung der Kirchenvisitationen;
7. die Leitung der Prüfung der Pfarramts-Kandidaten und der Organisten;
8. die Sorge für Fortbildung der Pfarramts-Kandidaten;
9. die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Kandidaten, zur Leitung der Pfarrervahl, zur Einführung der Pfarrer und zu sonstigen geistlichen Amtshandlungen im Dienste der Landeskirche<sup>71)</sup>;
10. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrämter, die Anstellung der Hülfz- und Vakanzprediger (Art. 104), die Beforgung des Vikariatswesens und die Ernennung der Organisten auf den Vorschlag der Kirchenräthe<sup>72)</sup>;
11. die Sorge für Vermehrung der Kräfte des Pfarramts, wo es deren bedarf;
12. die Oberaufsicht über die Dienstthätigkeit und den Wandel aller Beamten der Kirche, so wie Ertheilung von Urlaub nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes<sup>73)</sup>;
13. die Untersuchungen gegen Kirchenbeamte und Kandidaten des Pfarramts wegen Pflichtverletzungen und sittlicher Unwürdigkeit, so wie das Urtheil darüber.

Die Entfernung eines Kirchenbeamten aus dem Amte, so wie die Streichung eines Pfarramts-Kandidaten aus der

Maßgabe des für die Civilstaatsdiener geltenden Tarifs vergütet. Höchste Resolution vom 7. Mai 1868.

<sup>70)</sup> Vergl. Bekanntmachung vom 8. Nov. 1870, betr. Confirmation und Confirmationsdispensationen; s. unten Nr. 45. Ausschreiben vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; s. unten Nr. 187.

<sup>71)</sup> Vergl. Art. 89; s. oben S. 26.

<sup>72)</sup> Vergl. Art. 30 Ziff. 7. — Gesetz vom 3. Jan. 1856, betr. Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; s. unten Nr. 46.

<sup>73)</sup> Vergl. Verordnung vom 5. Oct. 1849, betr. den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub, und vom 28. Nov. 1851, betr. Urlaub der Kirchenbeamten zum Eintritt in die Synode; s. unten Nr. 89 und 90.

Kandidatenliste, kann nur von dem Dienstgerichte erkannt werden <sup>74</sup>).

14. die Sorge für Gründung und Erweiterung geistlicher Pensions-, Wittwen- und Waisen-Klassen und die Oberaufsicht auf die bestehenden;
15. die Verwaltung des Landeskirchenguts und der Centralkirchenkasse, der allgemeinen geistlichen Fonds und Stiftungen und die Verwendung der Einkünfte der letzteren;
16. die Aufsicht über das allgemeine Kirchenarchiv;
17. die Sorge für die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums unter Berücksichtigung des Art. 80 des Staatsgrundgesetzes <sup>75</sup>), für die Erhaltung der Einkünfte der Kirchenbeamten und die Vermehrung dieser Einkünfte, wo es derselben bedarf;
18. die Aufsicht über das Verwaltungswesen in den Gemeinden nach Maßgabe der Verfassung;
19. die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden in letzter Instanz, über Beschwerden gegen Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
20. die Entscheidung der Streitigkeiten in Betreff der örtlichen Begrenzung der Pfarrensprengel;
21. alle Verfügungen in der kirchlichen Verwaltung, welche nicht den Kirchenrathen oder einzelnen Kirchenbeamten überlassen sind;
22. die obere Aufsicht über die Thätigkeit der Kreissynoden, die Vorbereitung der Landessynode, die Theilnahme an den Verhandlungen derselben, der Vortrag über die Beschlüsse der Landessynode beim Großherzog und deren Ausführung, soweit sie die Bestätigung des Großherzogs erhalten haben;
23. die Vermittelung zwischen der Kirche und den Staatsbehörden, so wie den Kirchenbehörden anderer Religionsgenossenschaften und Länder.

Art. 112. In allen Fällen, in welchen der Oberkirchenrath in erster Instanz eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an den Großherzog zulässig <sup>76</sup>).

Art. 113. Der Oberkirchenrath ist ermächtigt, Verfügungen, welche die Zustimmung der Landessynode erfordern, mit Genehmigung des Großherzogs zu treffen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die vorgängige Berufung einer außerordentlichen Synode nicht

<sup>74</sup>) Vergl. R.-Gesetze vom 7. April 1886, betr. Abänderung des Art. 111 Ziff. 13 des Kirchenverfassungsgesetzes und betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten; letzteres s. unten Nr. 109.

<sup>75</sup>) s. oben Nr. 4.

<sup>76</sup>) Fristen zur Einlegung und Einführung der Beschwerde sind nur für Entscheidungen in Disciplinarsachen bestimmt. Art. 52 des Ges. vom 7. April 1886, betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten (s. unten Nr. 109). Soll eine Entscheidung unanfechtbar werden, so hat der D.-R.-R. im Einzelfall bestimmte Präklusivfristen festzusetzen; und ferner muß angenommen werden, daß eine Berichtsforderung über eine beim Großherzog eingelegte Berufung oder Beschwerde die Vollziehung auch nur dann hemmt, wenn dies bei der Berichtsforderung ausdrücklich bestimmt ist. Bericht des D.-R.-R. vom 6. März 1860.

gestatten. Er hat in solchen Fällen die Verpflichtung, vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Synode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung zu rechtfertigen. Verweigert die Synode ihre Zustimmung, so ist die Verfügung, soweit es noch geschehen kann, sofort wieder aufzuheben.

Art. 114. Der Oberkirchenrath hat jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, namentlich auch das Ergebniß der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über Alles, was auf kirchlichem Gebiete seit der letzten ordentlichen Synode Wichtiges vorgekommen ist;
2. die abgelegten Rechnungen über die Centralkasse und über die allgemeinen Fonds<sup>77)</sup>, nebst den Erinnerungen und deren Entscheidungen;
3. den Voranschlag für die Centralkasse<sup>78)</sup>;
4. die Entwürfe der nothwendigen Gesetze;
5. einen summarischen Bericht über den Stand des Rechnungswesens in jeder einzelnen Gemeinde.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 115. Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit nicht dieses Verfassungsgesetz oder die künftige Gesetzgebung sie aufheben<sup>79)</sup>. Einer Revision ist zu unterziehen das Gesetz vom 6. Jan. 1851, betreffend die Zusammensetzung und das Verfahren des Dienstgerichts<sup>80)</sup>.

Art. 116. Eine dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche entsprechende Ordnung des Gottesdienstes (Liturgie, Agende) soll eingeführt, auch auf baldige Einführung eines neuen Lehrbuches und eines neuen Gesangbuches Bedacht genommen werden<sup>81)</sup>. Einstweilen bleiben die in den ver-

<sup>77)</sup> im Einzelnen die Rechnungen:

1. der Centralkirchenkasse;
2. der Centralpfarrkasse;
3. der Pfarrerspensionkasse;
4. der Oldenburger Prediger-Wittwenkasse;
5. der FEVERLÄNDISCHEN Prediger-Wittwenkasse;
6. der KNIPHÄUSER Prediger-Wittwenkasse;
7. der DELMENHORSTER Prediger-Wittwenkasse;
8. der Gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien.

<sup>78)</sup> Im Einzelnen die Voranschläge der in vorstehender Note unter 1—3 genannten Kassen.

<sup>79)</sup> Dieselbe Bestimmung findet sich Art. 123 des K.-V.-G. vom 15. August 1849. Sie bezieht sich demnach auf alle kirchlichen Vorschriften auch aus der Zeit vor dem 15. Aug. 1849, soweit solche nicht durch das K.-V.-G. von diesem Tage oder die inzwischen erfolgte Gesetzgebung aufgehoben sind.

<sup>80)</sup> Vergl. K.-Ges. vom 6. April 1886, betr. die Disciplinarbestrafung der Kirchenbeamten (s. unten Nr. 109).

<sup>81)</sup> Neue Ordnungen für den Hauptgottesdienst und die Nebengottesdienste sind eingeführt durch die Bekanntmachungen vom 26. Nov. 1859, 24. Jan. 1860 und 14. März 1862 (s. unten Nr. 147, 148, 149), ein neues Gesangbuch durch die Bekanntmachung vom 7. Nov. 1872 (K.-G.-B. III. 151). Hinsichtlich der Agende ist nur das in den einzelnen Gemeinden herkömmliche festgehalten mit der Maßgabe, daß, wo das Herkömmliche einer Ergänzung oder Aenderung dringend bedarf, dieselbe nur auf Grund einer in irgend einer evangelisch-lutherischen Landeskirche üblichen Agende mit Genehmigung des Oberkirchenraths und unter Zustimmung

schiedenen Gemeinden üblichen Liturgien, Gesang- und Lehrbücher in Gebrauch und können weder gegen den Willen der einzelnen Gemeinden, noch ohne Zustimmung des Oberkirchenraths und der Synode abgeschafft oder geändert werden<sup>82)</sup>.

Art. 117. Ein allgemeines Gesetz über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll baldmöglichst erlassen werden<sup>83)</sup>. Einstweilen bleibt für diejenigen Lasten, welche nach Art. 118 und 123 nicht anders bestimmt wird, der in jeder Gemeinde übliche Beitragsfuß beibehalten, jedoch unter nachbargleicher Zuziehung der bisher Befreiten und Bevorzugten. Vom Kirchenrath einzelner Gemeinden kann unter Zuziehung des Ausschusses eine durch die Umstände gebotene Abänderung in der seither üblichen Aufbringungsweise oder die Einführung eines neuen Beitragsfußes für diese Zwischenzeit beim Oberkirchenrathe beantragt und von diesen einstweilen für exekutorisch erklärt werden.

Art. 118. Die Stolgebühren der Kirchenbeamten, so wie das Honorar für den Konfirmandenunterricht sind aufgehoben<sup>84)</sup>, und bleibt die Entschädigung dafür den Kirchenbeamten aus den Kirchenkassen gesichert. Wo die Aufhebung noch nicht durchgeführt ist, soll dies unverzüglich geschehen. Die Entschädigung bestimmt der Kirchenrath unter gestatteter Berufung an den Oberkirchenrath nach Maßgabe der durchschnittlichen Dienstentnahme der Kirchenbeamten. Die Bestimmung wird von 10 zu 10 Jahren wiederholt<sup>85)</sup>. Die Vertheilung der zur Aufbringung der Entschädigung etwa nöthigen Umlagen hat vorläufig der Ausschuss mit Genehmigung des Oberkirchenraths zu bestimmen<sup>86)</sup>. Die Entschädigung kann ganz oder zum Theil in der Weise aufgebracht werden, daß für einzelne Amtshandlungen (ausgenommen jedoch für Beichte und Amtshandlungen bei Beerdigungen) eine von den

des Gemeindefkirchenraths vorgenommen werden dürfe. Vergl. gedr. Verhandl. der X. Landessynode 16 Anl. 83 f. Synodalabschied vom 12. April 1871 VII. (R.-G.-Bl. III. 103). Hinsichtlich des Lehrbuchs sind die Geistlichen nur an den kleinen lutherischen Katechismus gebunden. Erlaß vom 14. April 1855 (s. unten Nr. 172).

<sup>82)</sup> Bei einer nach Art. 80 d. Ges. veranlaßten allgemeinen Einführung einer neuen Liturgie u. s. w. kann ein Widerspruchsrecht der einzelnen Gemeinden nicht zu Raum kommen, desgleichen nicht beim Erlaß von kirchengesetzlichen Normen über Liturgie u. s. w. Vergl. gedr. Verhandlungen der V. Landessynode 45 Anl. 78.

<sup>83)</sup> Vergl. Gesetz vom 21. Jan. 1865, betr. Aufbringung der kirchlichen Lasten; s. unten Nr. 278. Durch dieses Gesetz ist der ganze Artikel 117 erledigt.

<sup>84)</sup> Vergl. Gesetz vom 27. Nov. 1851, behuf gleichmäßiger Durchführung der über Aufhebung der Stolgebühren gegebenen Vorschriften; unten Nr. 106.

<sup>85)</sup> Die Wiederholung ist vorgeschrieben, „damit die Entschädigung nicht ein für allemal feststehe, sondern in angemessenen Zeiträumen je nach der, durch zu- oder abnehmende Population sich mehrenden oder verringernden Zahl der Amtshandlungen erhöht oder herabgesetzt werden könne“. (Vergl. gedr. Verhandl. der III. Synode Anl. 66). Demgemäß hat die Praxis die Vorschrift der Wiederholung nicht als zwingend aufgefaßt, sofern die Verhältnisse sich nicht geändert haben. — Ueber das Verhältniß des Art. 118 zu dem Art. 42 Ziff 2, siehe Note 28.

<sup>86)</sup> Die Vertheilung dieser Umlagen unterliegt seit dem 21. Jan. 1865 den allgemeinen Vorschriften des Ges. von diesem Tage, betr. Aufbringung der kirchlichen Lasten (s. unten Nr. 278). Vergl. Erlaß vom 19. April 1871, betr. die Aufstellung der Voranschläge; s. unten Nr. 283.

Betheiligten an die Kirchentasse zu zahlenden Gebühr festgesetzt wird<sup>87)</sup>. Nachdem die Entschädigung festgesetzt ist, ist den Beamten die Erhebung einer Gebühr oder eines Honorars für Amtshandlungen nicht weiter gestattet. Ueber die Vertheilung der Entschädigung unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde hat der Oberkirchenrath, nach eingezogener Erklärung der betheiligten Pfarrer und des Gemeindefkirchenraths, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. 119. Alle Dispensationen müssen kostenfrei erteilt werden. Wo bisher von kirchlichen Vorschriften in Beziehung auf die Form geistlicher Amtshandlungen Dispensation erteilt werden konnte, ist diese fortan nicht mehr erforderlich.

Art. 120. Alle noch nicht in den Privatbesitz übergegangenen Plätze in den Kirchen sollen fortan weder verkauft noch verheuert werden, sondern der freien Benutzung verbleiben. Es soll darauf Bedacht genommen werden, alle Plätze in den Kirchen der gemeinsamen Benutzung wieder zu eröffnen. Es ist dahin zu wirken, daß die Plätze in den Kirchen gleichförmig eingerichtet und Unterscheidungen durch äußeren Prunk aufgehoben werden und ist hierauf bei Reparaturen und neuer Einrichtung einzelner Plätze Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmungen finden auf die Gemeinde Goldenstedt bis weiter, und auf die Gemeinde Neuenkirchen so lange keine Anwendung als dieselbe mit den Katholiken eine gemeinschaftliche Kirchentasse hat<sup>88)</sup>.

Art. 121. Alle Gemeindedienste in Kirchensachen (Kirchenhofdienst, Spann- und Handdienst, Rund- und Reihedienst) sind aufgehoben. Die Kosten für erforderliche Fuhrn und Dienste werden aus der Kirchentasse bezahlt. Umzugsfuhrn als Pflichtfuhrn finden nicht mehr Statt. Auf diejenigen Gemeinden, welche in Simultanverhältnissen mit Genossen einer anderen Confession stehen und gemeinschaftlich mit diesen derartige Dienste zu leisten haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 122. Zur Sicherung der Beitreibung rückständiger kirchlicher Abgaben und Leistungen im administrativen Wege sind die Grundsätze, wonach dieselben aufgebracht und vertheilt werden, der betreffenden Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. (Art. 81 des Staatsgrundgesetzes)<sup>89)</sup>.

<sup>87)</sup> Durch R.-Gesetz vom 14. März 1877, betr. Aufhebung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (s. unten Nr. 107) dahin abgeändert, daß für Amtshandlungen keine Gebühren zur Kirchentasse erhoben werden dürfen und nur gestattet bleibt, eine Wegegebühr bei solchen Amtshandlungen zu erheben, die in den Häusern vollzogen werden. — Hinsichtlich der Frage, auf welche Amtshandlungen sich diese Bestimmung bezieht, vergl. §. 2 des R.-Ges. vom 27. Nov. 1851, betr. Aufhebung der Stolgebühren; s. unten Nr. 106.

<sup>88)</sup> Auf die Gemeinden Brake und Neuenburg nur insoweit, daß bei einem etwaigen Verkaufe von Kirchenstellen eine angemessene Anzahl von Freiplätzen reservirt bleibt. Vergl. Gesetz vom 18. Nov. 1859, wegen Konstituierung der Pfarrgemeinden Brake und Neuenburg Art. 7. (R.-G.-Bl. II. 247); Grund dieser Ausnahme; Erleichterung der Baulast. (Vergl. gedr. Verhandl. der VI. Synode N. 96.)

<sup>89)</sup> S. oben Nr. 4.

Art. 123. Die allgemeinen Kircheng Ausgaben, soweit sie nicht aus der Staatskasse gedeckt werden, sollen von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden. Vorläufig wird dies in der Weise geschehen, daß  $\frac{1}{3}$  der allgemeinen Kircheng Ausgaben nach ihrer Seelenzahl,  $\frac{1}{3}$  nach ihrer Gebäudesteuer (Abgabe vom Brandtassentaxate),  $\frac{1}{3}$  nach der Summe ihrer additionellen Kontribution auf die einzelnen Gemeinden vertheilt wird. Nach welchem Fuße der so auf jede einzelne Gemeinde fallende Antheil innerhalb derselben aufzubringen ist, bleibt ihr zu bestimmen überlassen, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenraths. Sobald auf Grund der vom Staate zu erwartenden neuen Steuerumlagen die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ermittelt werden kann, soll durch das Gesetz der Verhältnißtheil (die Quote) des von jeder Gemeinde oder den einzelnen Gemeindegengenossen zu leistenden Beitrags bestimmt werden<sup>90</sup>).

Art. 124. Die Art. 15, 30 Nr. 5, 6, 13. Art. 39, bis 44, 117, 120, 121 finden in denjenigen Gemeinden, die in einem Simultanverhältnisse mit Genossen einer anderen Confession stehen, insoweit dieses Verhältniß dadurch berührt wird, keine Anwendung<sup>91</sup>).

Art. 125. Die Verhältnisse in Betreff der dem Reichsgrafen Bentinck zustehenden Patronatrechte<sup>92</sup> sollen baldthunlichst mit Rücksicht auf das gegenwärtige Verfassungsgesetz geregelt werden.

Schlußbestimmung. Art. 126. Bei eintretendem Regierungswechsel wird der dem evangelischen Bekenntnisse zugethane Großherzog eine förmliche Zusicherung ertheilen:

daß er das ihm zustehende Kirchenregiment der Kirchenverfassung gemäß zum Besten der Kirche treulich ausüben wolle.

Diese Zusicherung wird im Kirchengesetzblatt verkündet und die Urschrift der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft übergeben.

Anlage A. Wahlordnung. I. Von den Wahlen zum Kirchenrathe und zum Kirchengausschusse<sup>93</sup>. §. 1. Die Anordnung der Wahlen erfolgt durch den Kirchenrath, welcher auch für die gehörige Verkündigung nach Art. 26 des Verfassungsgesetzes zu sorgen hat.

§. 2. Wahlvorstand ist der Vorsitzende des Kirchenraths. Zur Hülfsleistung bei seinem Geschäfte, insbesondere zur Schriftführung hat derselbe einen oder mehrere Vertrauensmänner zuzuziehen.

§. 3. Bei der nach §. 1 vorzunehmenden Verkündigung der Wahlhandlung ist zugleich bekannt zu machen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel einige Tage vor und an dem Wahltag in Empfang genommen werden können.

<sup>90</sup>) Ist geschehen durch die Gesetze vom 21. Januar 1865, betr. die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden (s. unten Nr. 287) und vom 16. Dec. 1876, betr. die Beiträge der Gemeinden zu den allgemeinen Kircheng Ausgaben; s. unten Nr. 280.

<sup>91</sup>) Simultan sind nur noch in der Gemeinde Neuenkirchen die geistlichen Gebäude; s. unten Nr. 74.

<sup>92</sup>) Sind für erloschen erklärt Sept. 19. 1855.

<sup>93</sup>) Vergl. Art. 75 des K.-B.-G. i. f.

§. 4. Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen<sup>94)</sup>; auch ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

§. 5. Den Ort der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.

§. 6. Die anwesenden Stimmberechtigten haben alle Zweifel zu entscheiden, welche bei der Wahlhandlung vorkommen. Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Entscheidung, wobei im Fall einer Stimmengleichheit der Wahlvorstand den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.

§. 7. Die mit der Leitung der Wahlhandlung Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

§. 8. In der Wahlversammlung dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

§. 9. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben. Die Stimmzettel werden in einem vor dem Vorstande und dem Protokollführer stehenden Gefäße gesammelt. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel wird im Protokolle bemerkt.

§. 10. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

§. 11. Nachdem von dem Wahlvorstande die Wahlurne für geschlossen erklärt worden ist, sind keine Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 12. Der Wahlvorstand hat die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne zu nehmen und die Nummer eines jeden nebst den darauf verzeichneten Namen laut zu verlesen.

§. 13. Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der auf sie gefallenen Nummern der Stimmzettel im Protokolle oder in einer dem Protokolle anzulegenden und wie dieses zu unterzeichnenden Liste aufzuführen.

§. 14. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich sind, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen. Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt, falls nicht der Zweifel sofort gehoben wird, worüber die anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

§. 15. Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben, und kein Gewählter darf an Instruktionen gebunden werden. Stimmzettel, welche Instruktionen oder Bedingungen enthalten, oder unter solchen abgegeben werden, sind ungültig.

§. 16. Der Wahlvorstand verkündet das Ergebnis der Wahlhandlung und verliest das Protokoll, welches sodann geschlossen und vom Wahlvorstande

<sup>94)</sup> Nicht nummerirte Stimmzettel sind als ungültig zurückzuweisen. Verf. des D.-R.-R. an den R.-R. zu D. vom 28. Dec. 1883.

und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Stimmzettel werden sofort im Wahltermine vom Wahlvorstande vernichtet.

§. 17. Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis derselben ohne Einfluß gewesen sind.

§. 18. Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden im Protokoll mit der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen besonders aufgeführt.

§. 19. Zu Kirchenältesten, beziehungsweise Ausschußmännern, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos<sup>95)</sup>.

§. 20. Der Kirchenrath hat den Gewählten ihre Wahl anzuzeigen.

II. Von den Wahlen zu Pfarrämtern. §. 1. Wird in einer Gemeinde ein Pfarramt erledigt, so hat der Kirchenrath sofort dem Oberkirchenrathe davon Anzeige zu machen.

§. 2. Der Oberkirchenrath erläßt sofort nach erhaltener Anzeige eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, worin er zur Bewerbung binnen sechs Wochen<sup>96)</sup> auffordert.

§. 3. Der Oberkirchenrath fordert demnächst die von ihm zum Vorschlag ausgewählten Bewerber auf, in der betreffenden Gemeinde eine Gastpredigt und Katechisation zu halten<sup>97)</sup>. Die Tage bestimmt der Oberkirchenrath.

§. 4. Der Oberkirchenrath theilt demnächst dem betreffenden Kirchenrathe Namen und Wohnort der vorgeschlagenen Bewerber, so wie die zu den Gastpredigten und zur Wahl angelegten Sonntage mit.

§. 5. Die vom Oberkirchenrathe gemachte Mittheilung ist sofort durch Anschlag an die Kirche und am folgenden Sonntage durch Verkündigung am Schlusse des Gottesdienstes der Gemeinde unter angemessener Ermahnung anzuzeigen<sup>98)</sup>.

§. 6. Die Wahlhandlung findet in der Kirche des Pfarrsprengels Statt und zwar nach dem Hauptgottesdienste an einem Sonntage nach der letzten Gastpredigt.

§. 7. Die Wahlhandlung geschieht unter Leitung eines Mitgliedes des Oberkirchenraths oder eines von diesem dazu beauftragten Mitgliedes der Kreissynode und zweier demselben von dem Kirchenrathe beigeordneten Vertrauensmänner.

§. 8. Auf des Vorsitzenden Aufforderung legt jeder der anwesenden Stimmberechtigten seinen Stimmzettel in ein vor dem Vorsitzenden aufge-

<sup>95)</sup> Fällt derjenige, auf welchen das Loos gefallen ist (in Folge von Ablehnung oder dgl.) weg, so muß eine Neuwahl stattfinden. Ref. des D.-R.-R. vom 20. Dec. 1882.

<sup>96)</sup> Gesetz vom 18. Nov. 1859, betr. Besetzung erledigter Pfarrstellen. (R.-G.-Bl. II. 251.)

<sup>97)</sup> Vergl. R.-B.-G. Art. 91, 92 und 93.

<sup>98)</sup> Gesetz vom 18. Nov. 1859, betr. Besetzung erledigter Pfarrstellen. (R.-G.-Bl. II. 251.)

stelltes Gefäß. Jeder Stimmzettel darf nur den Namen eines der vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr als ein Name, so gilt nur der zuerst geschriebene. Unleserlich geschriebene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt, auch solche nicht, bei denen es zweifelhaft ist, welchem der Bewerber die Stimme hat gegeben werden sollen, sofern nicht der Zweifel sofort gehoben wird, worüber die anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden haben. Vor Aufforderung zu der Abgebung der Stimmzettel hat der Vorsitzende diesen Parapgraph der Wahlordnung und die Namen der vorgeschlagenen Bewerber zu verlesen.

§. 9. Nachdem die Stimmgebung auf nochmalige Aufforderung des Vorsitzenden geschlossen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

§. 10. Der Vorsitzende nimmt sodann die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße und verliest laut und deutlich die darauf befindlichen Namen, welche dann von den Vertrauensmännern verzeichnet werden.

§. 11. Sind alle Stimmzettel verlesen, so eröffnet der Vorsitzende der Versammlung das Ergebnis der Wahl.

§. 12. Der Vorsitzende hat über den ganzen Wahlact ein Protokoll aufzunehmen oder durch einen zugezogenen Schriftführer aufnehmen zu lassen, vor Schluß der Versammlung dieses Protokoll vorzulesen, etwaige Erinnerungen dagegen zu erledigen und darnach dasselbe für genehmigt zu erklären. Dies Protokoll unterschreiben der Vorsitzende, der Schriftführer, wo ein solcher zugezogen ist, und die beiden Vertrauensmänner.

§. 13. Der Vorsitzende hat eine von ihm beglaubigte Abschrift des Protokolls dem Oberkirchenrathe zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 14. Jeder, der sich zur Abhaltung einer Gastpredigt in die Gemeinde, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, begeben hat, nachher aber nicht zum Pfarrer daselbst ernannt wird, erhält die aufgewandten vom Oberkirchenrathe festzustellenden Reisekosten aus der Gemeindekirchenkasse ersetzt<sup>99)</sup>100).

Anlage B. Von der Rechnungsführung in den Gemeinden.

§. 1. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

§. 2. Zur Führung der Kirchenkasse und Aufstellung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsführer durch den Ausschuß gewählt, und vom Kirchenrathe auf Kündigung angestellt. Der Ausschuß hat zu beschließen, ob und welche Sicherheit der Rechnungsführer bestellen soll. Der Kirchenrath erteilt demselben eine Instruktion über die Ordnung seiner Kasse und Rechnungsführung. Dem Oberkirchenrathe bleibt es vorbehalten, darüber allgemeine gleichmäßige Vorschriften festzusetzen<sup>101)</sup>.

§. 3. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe ein Voranschlag

<sup>99)</sup> Gesetz vom 18. Nov. 1859, betr. Besetzung erledigter Pfarrstellen. (R.-G.-Bl. II. 251.)

<sup>100)</sup> Bei Reisen aus dem Auslande werden nur die Kosten von bezw. bis zu der Landesgrenze ersetzt. Verf. des D.-R.-R. vom 25. Aug. 1880.

<sup>101)</sup> Vergl. unten Nr. 282—286.

aufzustellen und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage an einem passenden Orte zu aller Betheiligten Einsicht auszulegen. In der letzten Hälfte des März wird dieser Voranschlag mit seinen etwaigen Belegen im Ausschusse geprüft und erhält durch dessen Genehmigung exekutorische Kraft<sup>102)</sup>. Durch den Kirchenrath beglaubigte Abschriften des so zur Ausführung gestellten Voranschlages und des bei Verhandlungen über denselben aufgenommenen Protokolls sind spätestens gegen den 15. April dem Oberkirchenrathe einzusenden, auch dem Rechnungsführer zu behändigen, der solche demnächst seiner Rechnung anzulegen hat.

§. 4. In den Fällen, wo bei Feststellung des Voranschlages eine Einigung zwischen dem Ausschusse und dem Kirchenrathe nicht erreicht wird, entscheidet auf Anrufen des einen oder anderen Theils der Oberkirchenrath.

§. 5. Innerhalb des genehmigten Voranschlages ertheilt ein vom Kirchenrathe aus seiner Mitte gewählter Aeltester die Anweisungen.

§. 6. Ergiebt sich im Laufe des Rechnungsjahrs die Nothwendigkeit der Aufstellung eines nachträglichen Voranschlages, so ist bei demselben in ähnlicher Weise, wie im §. 3. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 7. Eine Abgangsordre unbeibringlicher Einnahmepöste kann vom Kirchenrathe nur mit Zustimmung des Ausschusses ertheilt werden.

§. 8. Vor dem 1. August jedes Jahres hat der Rechnungsführer seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe des abgelaufenen Rechnungsjahrs mit den rechtfertigenden Beilagen in Original und Abschrift beim Kirchenrathe einzureichen, der dieselbe von einem oder mehreren durch den Ausschuss gewählten Monenten gegen den 1. September durchsehen und die gemachten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Beantwortung zustellen läßt. Die Rechnungen mit ihren Beilagen in Abschrift, die Erinnerungen und deren Beantwortung, sind sodann 14 Tage in gleicher Weise wie der Voranschlag (§. 3.) den Betheiligten zu etwaigen weiteren Erinnerungen offen zu legen und gehen vor dem 15. Oktober zur Examination an den Ausschuss, der solche mit dem seine Erinnerungen befassenden Protokolle vor dem 15. November an den Kirchenrath zurücksendet.

§. 9. Die Erinnerungen sind vom Kirchenrathe zu entscheiden und dessen Entscheidungen sowohl dem Rechnungsführer als dem Ausschusse mitzutheilen. Dem einen wie dem anderen ist innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Oberkirchenrath gestattet.

§. 10. Nachdem das ganze Rechnungsgeschäft erledigt ist, hat der Kirchenrath den Schluß anzufertigen und Abschrift desselben dem Rechnungsführer zur Anlegung bei seiner nächsten Rechnung mitzutheilen. Dem Oberkirchenrathe wird die Rechnung mit den Erinnerungen, deren Beantwortung, den Entscheidungen und dem Schlusse in beglaubigten Abschriften

<sup>102)</sup> Findet eine gemeinschaftliche Sitzung des Kirchenraths und Kirchenausschusses behufs Aufstellung des Voranschlages nach Artikel 1 und 3 des Erlasses des D.-K.-K. vom 2. Jan. 1883, betr. Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrathe und Kirchenausschusse (s. unten Nr. 68), statt, so kann der Voranschlag sogleich festgestellt werden, in der Voraussetzung, daß bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen erhoben werden. Verf. des D.-K.-K. an den K.-K. zu W. vom 1. Mai 1883.

eingesandt<sup>103)</sup>, welcher dieselbe durchsehen läßt, um allen bedeutenderen Mängeln im Rechnungswesen für die Zukunft zu begegnen, in denjenigen Fällen aber, wo die Substanz des Kirchenvermögens angegriffen oder gefährdet ist, deren Herstellung oder Sicherung zu veranlassen.

§. 11. Die Rechnung sammt den dazu gehörigen Beilagen und Aktenstücken wird im Archive des Kirchenraths aufbewahrt.

**Nr. 6.** Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums zu Oldenburg als evangelisches Oberschulcollegium und die Aufhebung der Consistorial-Deputation zu Zever.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden u. c., verordnen zur Ausführung des Art. 82 §. 3 des Staatsgrundgesetzes und da Wir nöthig finden in der durch die Verordnung vom 7. October 1836 und vom 3. August 1849 bestimmten Zuständigkeit des Consistoriums zu Oldenburg und der Consistorial-Deputation zu Zever eine veränderte Einrichtung zu treffen, wie folgt:

Art. 1. Unser bisher mit der Leitung der evangelischen Schulangelegenheiten beauftragtes Consistorium zu Oldenburg soll künftig den Namen „Evangelisches Oberschulcollegium des Herzogthums Oldenburg“ führen, und wird demselben, als solchem, die fernere Leitung des gesammten evangelischen Schulwesens im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Zever, in unmittelbarer Unterordnung unter Unser Staatsministerium, nach Maßgabe der dieserkalb bestehenden und zu erlassenden Gesetze und Vorschriften anvertraut.

Art. 2. Die in Zever bestehende Consistorial-Deputation ist aufgehoben und gehen deren bisherige Geschäfte in Schulangelegenheiten auf Unser evangelisches Oberschulcollegium zu Oldenburg über.

Art. 3. Die nach der Verordnung vom 3. Aug. 1849 dem Consistorium, beziehungsweise der Consistorial-Deputation, verbliebenen Obliegenheiten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und die Kirchenbücher gehen auf Unseren Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg über, welchen Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise bis zur Ausführung der in den Art. 33 §. 3, und Art. 214, des Staatsgrundgesetzes<sup>1)</sup> enthaltenen Bestimmungen beauftragt haben, und welcher in dieser Beziehung dem Staatsministerium untergeordnet wird<sup>2)</sup>.

<sup>103)</sup> Wenn die Rechnung bis zum 31. Jan. nicht eingekommen ist, wird vom O.-R.-R. an die Einsendung erinnert.

<sup>1)</sup> Vergl. oben Nr. 4.

<sup>2)</sup> Die in den Art. 33 §. 3 und Art. 214 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind ausgeführt durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; s. unten Nr. 185. Ueber die Einwirkung dieses Gesetzes auf die in Art. 3 der Verordnung dem Oberkirchenrath übertragenen Obliegenheiten vergl. auch Ausschreiben desselben vom 4. Dec.

**Nr. 7.** Gesetz vom 22. Febr. 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (R.-G.-Bl. II. 213 ff.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden &c. &c. thun kund hiemit: Nachdem durch Patent vom 1. Aug. 1854 die Herrschaft Kniphausen für einen integrierenden Theil des Herzogthums Oldenburg erklärt und damit das Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 auch für die Herrschaft Kniphausen anwendbar geworden ist, demnach in Gemäßheit Artikels 78 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch der evangelischen Kirche jener Herrschaft eine Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet ist und die diesbezüglich nothwendigen Aenderungen durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe zu treffen sind, ferner im Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen, nur bis zu der nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Regelung eine provisorische Einrichtung rücksichtlich der evangelischen kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Kniphausen angeordnet ist, — finden Wir Uns veranlaßt, nunmehr, nach eingezogener gutachtlicher Aeußerung der für die Herrschaft Kniphausen bestehenden kirchlichen Organe und in Uebereinstimmung mit der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die evangelischen Kirchspiele der ehemaligen Herrschaft (jetzt Amtes) Kniphausen werden in ihrem dormaligen Umfange als Theile der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg anerkannt und finden die Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, sowie alle seit dem 15. Aug. 1849 für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg erlassenen allgemeinen Gesetze und Verordnungen auch auf diese Kirchspiele Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmung der folgenden Artikel.

Art. 2. Die allgemeine Anwendung der in der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg geltenden Gesetze und Verordnungen auf die evangelischen Kirchengemeinden des Amtes Kniphausen (Art. 1.) unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. die bestehenden confessionellen Verhältnisse in der zur Kirche zu Altkum sich haltenden reformirten Kirchengemeinde (3. 4.) werden in jeder Beziehung aufrecht erhalten und soll in diesen Verhältnissen durch Gesetze, durch Verordnungen oder durch Verfügungen der oberen Kirchenbehörde nichts gegen den Willen der gedachten Gemeinde geändert werden können<sup>1)</sup>.

1875, betreffend das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875; s. unten Nr. 187. — Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, 1. Jan. 1876, erfolgten Eintragungen haben die Kirchenbücher die Bedeutung staatlich anerkannter Civilstandsregister behalten und ist die Unterordnung des Oberkirchenraths unter dem Staatsministerium geblieben.

<sup>1)</sup> Diese sich durch die drei verfassungsmäßig bezw. nach Ziffer 3 dieses Artikels constituirten Pfarrgemeinden der Herrschaft Kniphausen hindurch erstreckende und neben diesen bestehende ausschließlich reformirte Gesamtgemeinde ist nicht organisiert. Wo es sich um eine Willenserklärung derselben handelte, sind alle Eingeseffenen reformirter Confession in der ganzen Herrschaft, welche in den Stimmlisten der weiteren

2. Das Pfarramt zu Altkum soll stets mit Geistlichen der reformirten Confession besetzt werden.

3. Die nach dem Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 eintretenden Kirchenräthe und Kirchenausschüsse sollen so zusammengesetzt werden, daß in dem Kirchspiele Altkum stets zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner der reformirten, zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner aber der lutherischen Confession; im Kirchspiel Fedderwarden stets zwei Kirchenälteste und zwei Ausschußmänner der reformirten, vier Kirchenälteste und vier Ausschußmänner aber der lutherischen Confession angehören.

4. Die Eingefessenen reformirter Confession im ganzen Amte Kniphausen sind und bleiben in Beziehung auf Katechismus oder Kinderlehre, Confirmandenunterricht, Confirmation, Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl und Theilnahme am Sacramente des Altars, der reformirten Kirche zu Altkum beziehungsweise dem an derselben angestellten reformirten Prediger zugewiesen und bedürfen in dieser Hinsicht keiner Dimissorialen der lutherischen Geistlichen, der Pfarreien, innerhalb deren Sprengel sie wohnen.

Art. 3. In Betreff der Theilnahme der evangelischen Kirchengemeinden des Amts Kniphausen an den Kreis- und Landessynoden wird Folgendes bestimmt: 1. die Pfarrgemeinden des Amts Kniphausen gehören zur Kreisgemeinde und Kreissynode Jever.

2. Von den zur Kreissynode zu sendenden Aeltesten muß aus den Pfarreien Altkum und Fedderwarden stets je einer der reformirten und einer der lutherischen Confession angehören.

3. Die Synode des Kreises Jever wählt künftig neben der bisherigen Zahl von Abgeordneten noch einen fünften Abgeordneten, welcher der lutherischen oder der reformirten Confession angehören kann und, sofern er nicht der reformirten Confession angehört, weltlichen Standes sein muss.

Ist ein Abgeordneter reformirter Confession gewählt, so hat derselbe bei seinem Eintritte in die Synode die im Art. 72 des Kirchenverfassungsgesetzes formulirte Versicherung in der Art abzugeben, dass statt „evangelisch-lutherischen“ das Wort „reformirten“ gesetzt wird und erhält dadurch für ihn auch der Inhalt des Artikel 73 des Kirchenverfassungsgesetzes die dieser Verpflichtungsformel entsprechende Bedeutung<sup>2)</sup>.

Art. 4. Die evangelischen Eingefessenen der Burg Kniphausen gehören zur Pfarrei Fedderwarden.

Gemeinde-Versammlungen der drei Pfarrgemeinden aufgeführt waren, als Mitglieder der Gemeinde-Versammlung dieser Kirchengemeinde angesehen und ist zur Vorbereitung eines Beschlusses dieser Versammlung eine Commission ernannt, bestehend aus den Kirchenältesten und Ausschußmännern reformirter Confession der Pfarrgemeinden Altkum und Fedderwarden und dem Pfarrer zu Altkum als Vorsitzenden. Vergl. gedr. Verhandl. der XV. Landessynode Anl. 77.

<sup>2)</sup> Ges. vom 19. Dec. 1861, betr. Abänderung des Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Febr. 1856. (R.-G.-Bl. II. 273.)

7. Die Verlagsbehandlung hat dem Redacteur einen Redactionsgehalt zu reichen, dessen Festsetzung unter Guttheißung des Vorstandes der Conferenz erfolgt<sup>1)</sup>.

8. Das allgemeine Kirchenblatt hat für den Anfang jede Woche Einmal durchschnittlich in Einem Druckbogen in groß Oktav zu möglichst wohlfeilem Preise<sup>2)</sup> zu erscheinen.

9. Für Förderung des Absatzes wird jedes Kirchenregiment auf eine Anzahl von Abdrücken des allgemeinen Kirchenblattes Bestellung machen.

## II. Das Verhältniß zum Staat.

Kirchen=Verfassungs=Gesetz Art. 3, s. oben Nr. 5.

Staats=Grund=Gesetz Art. 32—37, 74—81, s. oben Nr. 4.

Verordnung vom 3. Aug. 1849, s. oben Nr. 1.

Bekanntmachung vom 6. Jan. 1850, s. oben Nr. 2.

Verordnung vom 15. Aug. 1853, s. oben Nr. 6.

**Nr. 12.** Beantwortung einer Interpellation aus der Landesynode wegen der Contrasignatur des Ministers unter den Allerhöchsten Erlassen des Großherzogs vom 19. Oct. 1854. (Gedr. Verhandl. der IV. Landesynode 36 f.) Der Oberkirchenrath hat in allen Fällen, in welchen ihm Höchste Verfügungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter Gegenzeichnung eines Staatsministers zugegangen sind, die letztere nur in dem Sinne auffassen zu dürfen geglaubt, daß damit die Anerkennung als einer den Rechten des Staats nicht zuwiderlaufenden bezw. die Guttheißung einer kirchenregimentlichen Verfügung (Art. 78 §. 1 und Art. 79 des Staatsgrundgesetzes) von Seiten der Staatsgewalt ausgedrückt werde.

**Nr. 13.** Erklärung des Oberkirchenraths zu vorstehender Beantwortung vom 28. Nov. 1855. (Gedr. Verhandl. der V. Landesynode 6.) Bei Ueberreichung des Generalberichts hat der Oberkirchenrath, Höchster Aufgabe zufolge, noch zu erklären, wie Seine Königliche Hoheit der

<sup>1)</sup> Später ist es nöthig geworden, nicht nur den Redactionsgehalt, sondern auch einen Zuschuß zu den Druckkosten aus der Conferenzkasse zu bezahlen. Zur Bestreitung dieser sowie sonstiger Kosten der Conferenz ist für jede Kirchenregierung ein Beitragsimplum festgesetzt, welches bei der Umlage zu Grunde gelegt wird. Es beträgt:

132 *M.* für Preußen (ältere und neuere Lande),

30 *M.* für Königreich Sachsen, Bayern (diesseits und jenseits des Rheins),  
Württemberg,

15 *M.* für Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Hamburg,

6 *M.* für Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg (mit den Fürstenthümern Gutin und Birkenfeld), Anhalt, Bremen, Elfaß-Lothringen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Lippe-Deimold,

3 *M.* für Lübeck, Ruß jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Waldeck-Pyrmont.

<sup>2)</sup> Der Preis beträgt für den Jahrgang 8 *M.*